

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 212.

Mittwoch, den 12. September

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.
Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint Mittags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1296.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 4 mal gespaltenen Ankündigungseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Zeile oder deren Raum 60 Pf. Gebühreneinrichtung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Die königliche Kreishauptmannschaft hat beschlossen, dem Arbeiter Ernst Emil Steinchen in Niederlauterbach für die von ihm am 12. Juni d. J. mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens eine öffentliche Belobigung auszusprechen.

Chemnitz, am 7. September 1906. Nr. 8201 I I

Königliche Kreishauptmannschaft.

Der Amtshauptmann Dr. Hübel in Borna ist vom 16. September bis mit 14. Oktober dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirksassessor Dr. Graf Birkum v. Eckstädt daselbst vertreten.

Leipzig, den 6. September 1906. 1943 a

Königliche Kreishauptmannschaft.

Den Achtuhradenklub für die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig betr.

Nachdem sich, wie durch das vorgeschriebene Verfahren festgestellt worden ist, mehr als zwei Drittel der Inhaber der offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig für die Einführung des Adenklusses anstatt um 9 Uhr bereits um 8 Uhr abends für alle offenen Verkaufsstellen daselbst ausgesprochen haben, ordnet die königliche Kreishauptmannschaft nach Gehör des Stadtrates zu Leipzig auf Grund von § 139f, Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung hiermit folgendes an:

Die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig müssen auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Diese Anordnung tritt außer Kraft

- bei unvorhergesehenen Notfällen,
- an allen Vorabenden der Sonn- und Feiertage,
- an den beiden Sonntagen vor Weihnachten und an denjenigen Tagen, die der Stadtrat gemäß § 139e, Abs. 2, § 2 der Reichsgewerbeordnung gegenwärtig bestimmt hat bez. in Zukunft bestimmen wird.

Die Vorschriften der §§ 139c und 139d des angezogenen Gesetzes werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Als beteiligte Geschäftsinhaber sind anzusehen alle Inhaber von offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben gefährten Art sowie das Freiheiten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b, Abs. 1, § 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55, Abs. 1, § 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung im § 148a der Reichsgewerbeordnung.

Die obgedachte Anordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft

Leipzig, am 6. September 1906. 7883

Die königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.
Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Bei der Postverwaltung ist ernannt worden: Annas, leitender Ober-Postinspektor in Kottbus, als Postinspektor in Großenhain.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: 1. Die Filialschulstelle zu Pöschau. Kandidat: Die oberste Schulbehörde. Außer freier Wohnung und der Rukung eines extrareichen Gartens 1220 M. vom Schuldienst, 150 M. unwiderrufliche pers. Zulage, 300 M. Gehalt vom Kirchendienst (einschl. Entschädigung für mögendl. eine kirchl. Gehaltstunde), 110 M. für Fortbildungsschul-, 55 M. für Turn- und nach Befinden 72 M. der Frau für Nadelarbeitunterricht; — 2. die Schulstelle zu Marsdorf. Kandidat: Die oberste Schulbehörde. Außer freier Wohnung und Gartengenuß 1200 M. Gehalt, 200 M. unwiderrufliche pers. Zulage, 110 M. für Fortbildungsschul-, 55 M. für Turn- und nach Befinden 72 M. der Frau für Nadelarbeitunterricht. Gesuche sind bis 28. September beim königl. Bezirkschulinspektor in Großenhain einzureichen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Angefaßt: Der bisherige

Sergeant im königl. Garde-Regiment Kasab Heinrich Lange als Vortier der königl. Gesandtschaft in Berlin.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom königlichen Hofe.

Hofetage, 12. September. Zum gestrigen Abend bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde waren Ihre Exzellenz Frau v. Holleben geborene v. der Dede mit Tochter, Frau v. Holleben geborene v. Red mit Tochter und die ehemalige Fürstl. Hohenzollernsche Hofdame Freiin v. Garterner mit Einladung ausgezeichnet worden.

Zur heutigen Mittagstafel bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde war Monsignore Wilpert mit Einladung beehrt worden.

Heute abend werden Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessin Mathilde und Prinz Max einer Einladung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin-Witwe von Mecklenburg-Strelitz zum Tee Folge leisten.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Die Postagentur in Varenburg (Erzgeb.) wird für das laufende Jahr am 30. September geschlossen. An deren Stelle tritt für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. April n. J. wieder eine Post- und Telegraphenhilfsstelle in Wirklichkeit.

Deutsches Reich.

Der Kaiser.

(Berl. Lokalanz.) Berlin, 11. September. Se. Majestät der Kaiser wird auch in diesem Jahre wieder zur Abhaltung einer Hofjagd nach Lehlingen (Altmark) kommen. Es sind zwei Jagdtage vorgesehen worden, der Termin ihrer Abhaltung steht aber noch nicht fest.

Sächsische Kaiserstage.

(B. T. Z.)

Liegnitz, 11. September. Die Abmärsche zu den heutigen Beschießen begannen bei Rot zum Teil schon um 1 Uhr früh. Von 5 Uhr morgens ab war das Gesecht im Gange. Die 11. Division umfaßte den rechten Flügel der blauen Armee, und Blau war gegen mittag allenthalben auf dem Rückzuge begriffen. Se. Majestät der Kaiser wohnte den Operationen schon von der vierten Morgenstunde an bei, später auch Ihre Majestät die Kaiserin und die anderen Fürstlichkeiten.

Liegnitz, 11. September. Se. Majestät der Kaiser ist heute nachmittag nach Liegnitz zurückgekehrt.

(B. T. Z.) Liegnitz, 12. September. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute früh ¼ 7 Uhr im Automobil ins Wandergelände begeben.

Breslau, 11. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist heute nachmittag gegen 2 Uhr aus dem Wandergelände hier wieder eingetroffen und hat sich nach dem Schloß begeben.

Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig schwer erkrankt.

Eine schmerzliche Nachricht verbreitete gestern nachmittag der Telegraph: die Kunde von einer plötzlichen schweren Erkrankung des ritterlichen Prinzen Albrecht von Preußen. Ist wohl auch im Augenblick das Befinden des erkrankten Fürsten, der von einem Schlaganfall heimgeführt wurde, noch ein recht besorgnisserregendes, so darf doch die Hoffnung Ausdruck finden, daß es der Kunst der Ärzte gelingen möge, das Leben des hohen Herrn zu erhalten. In diesem Wunsche vereinigen sich mit unserem Herrscherhaufe alle guten Sachsen.

Aber die Erkrankung des Prinzen liegen folgende Nachrichten vor:

(B. T. Z.)

Braunschweig, 11. September. Die amtlichen „Braunschweigischen Anzeigen“ sind vom herzoglichen Staatsministerium angewiesen worden, bekannt zu machen, daß Prinz Albrecht von Preußen, der Regent des Herzogtums, gestern von einem Schlaganfall betroffen worden ist. Das amtliche Blatt erhielt folgenden Krankheitsbericht: Se. Königl. Hoheit hat am 10. September einen leichten Schlaganfall mit teilweiser Lähmung der rechten Körperseite gehabt. Das Bewußtsein ist heute morgen um 8 Uhr zurückgekehrt, seit 11 Uhr vormittags indes wieder aufgehoben. Die rechte Gesicht- und Zungenhälfte sowie die Sprache sind gelähmt. Das Blatt fügt hinzu: Das Befinden Sr. Königl. Hoheit gibt hiernach zu unserem schmerzlichen Bedauern Anlaß zur Besorgnis.

Camenz, 11. September, 7 Uhr abends. Der Zustand Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, ist noch immer äußerst bedrohlich, wenn auch gewisse geringsfügige, vielleicht mehr augenblickliche Besserungen nach einem Urteil des hinzugezogenen Prof. Kraus und des Leibarztes einen Hoffnungsstimmer gewähren.

Ferner wird gemeldet:

Camenz, 11. September. Die drei Söhne des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, Prinzen Friedrich Heinrich, Joachim Albrecht und Friedrich Wilhelm sind telegraphisch an das Krankenbett ihres hohen Vaters beurlaubt worden.

Braunschweig, 11. September. Staatsminister Dr. v. Otto wird heute abend aus Tirol hier zurück erwartet.

Camenz, 12. September. Das heute früh ausgegebene Bulletin lautet: „Se. Königl. Hoheit hat eine schlechte Nacht verbracht. Das Bewußtsein ist zwar etwas weiter aufgehellt, aber die eingetretene Herzschwäche und die Unmöglichkeit, Schleim abzulesen, stören große Besorgnis ein. Bei Kraus, Dorendorf.“

Camenz, 12. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist um 9 Uhr 50 Min. mittels Sonderzuges hier eingetroffen und von dem Prinzen Friedrich Heinrich am Bahnhof empfangen worden.

Die Sozialdemokratie bei den Wahlen von 1908.
So betitelt sich ein Aufsatz der „Neuen Gesellschaft“, in dem Genosse Dr. Mann Betrachtungen über den voraussichtlichen Erfolg der sozialdemokratischen Partei bei der bevorstehenden Reichstagswahl anstellt. Er kommt schließlich nach einer nicht immer ganz einwandfreien Berechnung des sozialdemokratischen Stimmenzuwachses im Verhältnis zu der Volksvermehrung und Industrialisierung zu dem Schlusse, daß die Sozialdemokratie im Jahre 1908 rund 3,7 Mill. Stimmen, d. h. 36 Proz. der Gesamtzahl der Stimmen, auf sich vereinigen werde. Ob die Rechnung stimmt, wird das Jahr 1908 lehren; unwahrscheinlich ist Dr. Manns Annahme bei den bestehenden Verhältnissen leider nicht.

Der gute Ton in der Sozialdemokratie.

Was an Deutlichkeit menschenmöglich ist, leistet sich in seiner jüngsten Nummer der „Korrespondent“, das Organ der Buchbrüder und Schriftgießer, in einer Polemik gegen die „Leipziger Volkszeitung“. Er nennt sie „Das Organ für gewerbsmäßige Stänkerei in der Partei, das an notorischer Verlogenheit leidet“. Aus der übrigen „brüderlichen“ Bezeichnung, die der „Korrespondent“ der „Leipziger Volkszeitung“ angedeihen läßt, seien nur folgende Worte herausgegriffen: Niedrigste Hege, ultrarabikales Maulheldentum, Räuber, Infamie, Aberblödsinn, vollbrachter Schwindel, Rabulistik, unsinniges Gekläff, stupide Heberei, Schabschneideri, Fälschung, ohnmächtiges Geschimpfe, Verleumdung, lächerliche und schwindelhafte Anschuldigung. — Das sind ungewöhnlich kräftige Strahlen des Jungbrunnens!

Kolonialpolitisches.

* Der „Reichsanzeiger“ meldet: Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg wurde auf seinen Antrag von der Stellung als stellvertretender Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes entbunden unter Verleihung der Brillanten zum Roten Adlerorden 1. Klasse. Der bisherige Direktor der Bank für Handel und Industrie, Dornburg, wurde unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz mit der Vertretung des Direktors der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, sowie für den Fall der Behinderung des Reichskanzlers mit dessen Vertretung in Kommandoangelegenheiten der Schutztruppe in den afrikanischen Schutzgebieten beauftragt.

(Nat.-Bz.) Der Kaufmann Horst v. Zippelskirch, Mitinhaber der Firma Zippelskirch & Co., hat heute gegen den Schriftsteller Dr. jur. Robe, sowie gegen die verantwortlichen Redakteure, die Drucker und Verleger des „Berliner Lokal-Anzeigers“ und des „Berliner Tageblatts“ Strafantrag gestellt. Gegen Dr. Robe ist Verurteilung beantragt wegen verleumderischer Beleidigung, gegen die übrigen wegen öffentlicher, durch die Presse begangener Verleumdungen.

* Oberleutnant Duabe hat Strafantrag gegen den Redakteur, Drucker und Verleger der „Täglichen Rundschau“ wegen Verleumdung durch die Presse aus Anlaß des bekannten Aufsatzes gestellt.

* Der Nachfolger des Grafen Wögen in unserem ostafrikanischen Schutzgebiete, Hr. v. Neuenberg, ist jetzt an seinem neuen Amtssitze eingetroffen. Da der Aufstand einiger Eingeborenenstämme im wesentlichen beendet ist, dürfte der Gouverneur, der bekanntlich kein Fremder in der Kolonie ist, die Bahn frei finden für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Es liegt folgende Meldung vor:

(Berl. Lokalanz.) Darassalam, 11. September. Der neue Gouverneur Hr. v. Neuenberg kam mit dem Dampfer „Gouverneur“ der Ostafrika-Linie am Sonntag in Bombassa an und bestieg dort den Gouvernementsdampfer „Kaiser Wilhelm II.“ Er erreichte Tanga um 9 Uhr abends und verläßt nun den Hafen, um über Sanfibar nach Darassalam zu fahren, wo er heute mittag eintreffen wird.

(B. T. Z.) Darassalam, 11. September. Die Rebellenführer Ribosera und Abosse, sowie Matschimsche, der Führer des Dolmetchers Özman, sind gestern zum Tode durch den Strang verurteilt worden.

Nach einer Meldung aus Lukuliro ist der gefangene Rebellenführer, Jumbo Amiri, bei einem Fluchtversuch erschossen worden.

Ausland.

(Drahtnachrichten.)

Österreich-Ungarn und Serbien.

(Wof. Jtg.) Wien, 11. September. Michael Wuttisch überreichte am 11. d. M. eine Note der serbischen Regierung, in der diese Vorschläge behufs Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen machte. Der Inhalt der Note wurde jedoch von dem hiesigen Ministerium des Aeußern für vollständig ungenügend befunden, so daß an eine Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht gedacht wird.

Konferenz für internationalen Arbeiterschutz.

(Berl. Lokalanz.) Bern, 11. September. Das Deutsche Reich wird auf der am 17. September hier beginnenden diplomatischen Konferenz für internationalen Arbeiterschutz vertreten durch den deutschen Gesandten v. Bülow-Bern, den Direktor im Reichsamt des Innern Caspar, den Gef. Oberregierungsrat Friedl, Wirkl. Legationsrat Dr. Eckardt, Österreich-Ungarn durch den österreichischen Gesandten v. Heibler-Bern, Dr. Franz Müller, Emil Homann, Dr. Wilhelm Lers, Dr. Josef Dioszegny.

Zur Lage in Frankreich.

(W. T. B.) Rambouillet, 11. September. In der heutigen Vormittagsitzung des Ministerrats gab der Minister des Aeußern Bourgeois in allgemeinen Umrissen die Veränderungen im diplomatischen Korps bekannt, die er demnächst dem Präsidenten der Republik vorzuschlagen werde.

Der Ministerrat beschloß in seiner heutigen Nachmittags-Sitzung, daß das Mittelmeergeschwader in Marseille die italienische Schiffsdivision, den englischen Kreuzer „Gumbertland“ und den spanischen Kreuzer „Emperador Carlos V.“ empfangen soll, die dort eintreffen werden, um den Präsidenten der Republik Fallieres bei seiner demnächstigen Reise zu begrüßen.

Zur Trennung von Staat und Kirche in Frankreich.

(W. T. B.) Paris, 11. September. Der konservative Deputierte Delafosse kündigt die Absicht an, bei der Wiedereröffnung der Kammer die Regierung wegen des Abbruchs der Beziehungen zum Vatikan zu interpellieren, mit der Begründung, daß die durch den Abbruch entstandenen Schwierigkeiten nur durch Wiederaufnahme der Beziehungen beseitigt werden könnten. Es heißt, daß die Regierung in der Kammer beantragen wolle, die über die kirchenpolitischen Angelegenheiten, wie z. B. über das Rundschreiben des Ministers Briand an die Präfecten, eingebrachten Interpellationen bis nach dem 11. Dezember zu vertagen. Der heutige Ministerrat soll auch über diesen Punkt Beschluß fassen.

Besuch des Dänenkönigs am Schwedischen Hofe.

(W. T. B.) Stockholm, 11. September. Zur Galatafel zu Ehren des heute hier eingetroffenen Dänenkönigs brachte König Oskar in herzlichen Worten einen Toast auf König Friedrich aus. In seiner Antwort sagte der Dänenkönig nach warmen Dankesworten, er wolle die Freundschaft, die ihn mit König Oskar vereine, stets fördern und bewahren und diese Gefinnung auch auf seine Kinder übertragen. Er wünsche dem königlichen Hause Schwedens und seinem Volke Glück und Ehre.

Englands auswärtige Politik.

(W. T. B.) Bristol, 11. September. Das liberale Unterhausmitglied Sir William Holland hielt beim Jahreskongress des Verbandes der Handelskammern eine Rede, in der er sagte, die Handelsaussichten Englands seien jetzt besonders glänzend, da der politische Horizont gegenwärtig völlig wolkenlos sei. Dank unserem Könige, so fuhr er fort, könnten wir vor einigen Jahren mit Frankreich Beweise der Freundschaft austauschen, die von einer Herzlichkeit waren, wie wir es lange nicht gewohnt gewesen sind, dank wiederum unserem Könige ist in unsern Beziehungen zu Deutschland durch die letzte Begegnung des Königs mit dem Deutschen Kaiser in Cronberg eine große Steigerung der Herzlichkeit eingetreten.

Zu dem englisch-französisch-italienischen Abkommen bezüglich Abyssiniens.

(W. T. B.) London, 11. September. Aus Addis Abeba wird dem Reuterschen Bureau unterm heutigen Datum gemeldet, daß Menelik's Jägern, das englisch-französisch-italienische Abereinkommen bezüglich Abyssiniens anzunehmen, seinen Grund nicht in der Opposition gewisser Personen habe, sondern darin, daß Menelik so weittragende Schritte nicht unternehmen könne, che er seine ständigen Ratgeber, die sich im Oktober oder November nach dem Ende der Regenzeit in Addis Abeba versammeln, befragt hat.

Zur Lage in Russland.

(Meldung der St. Petersburger Telegraphenagentur.) St. Petersburg, 11. September. In neun Gouvernements sind jetzt die Verfolgungen und Strafen wegen geheimen Unterrichts aufgehoben worden, die eine Folge des Verbots der polnischen Sprache beim katholischen Unterricht waren. Gegenwärtig ist für den Religionsunterricht die Muttersprache der Schüler und in den Vorschulen der polnische Sprachunterricht gestattet.

Vom Treiben der russischen Revolutionäre.

(Meldungen der St. Petersburger Telegraphenagentur.) Riew, 11. September. Zu dem Raube in der Filiale der Diskontobank in Bjelajazerkow wird weiter gemeldet, daß 12 bis 14 bewaffnete Männer, die alle mit Ausnahme von zweien Masken trugen, in die Bank eindringen, alle Eingänge besetzen und, während das Bankpersonal von Schreien gelähmt war, alle Kassen durchsuchten. Es fielen ihnen aber nicht 80 000 Rubel in die Hände, wie gestern gemeldet wurde, sondern nur 43 565 Rubel. Erst als der letzte Räuber das Bankgebäude verlassen hatte, wurde Alarm geschlagen und die Verfolgung aufgenommen; ein an der Verfolgung mitbeteiligter Schutzmann wurde erschossen. Als einer der Räuber, namens Lewinson, beinahe eingeholt war, erschloß er sich. Auf der Straße wurden 2409 Rubel aufgefunden. Zwei des Raubansfalls verdächtige Personen, die verhaftet wurden, bekannten sich schuldig.

Dessa, 11. September. Eine mit Revolvern bewaffnete Bande drang in einen Saal ein, in dem eine Hochzeitsfeier abgehalten wurde, verlangte von dem Brautpaar und den Gästen Geld und drohte mit Schießen. Die herbeigeeilte Polizei verhaftete von den Tätern 18 Mann, einige entlassen.

Riga, 11. September. In der Nähe des Deutschen Theaters schoß eine Gruppe unbekannter Personen auf Schulleute. Diese erwiderten das Feuer. Fünf Personen wurden verwundet und mehrere der Angreifer verhaftet.

Warschau, 11. September. Bei einer in der vergangenen Nacht in einigen Straßen veranstalteten allgemeinen Hausdurchsuchung wurden hunderte von Personen verhaftet, die keine Legitimation bei sich führten. Die meisten der Verhafteten sind Juden.

Potrow (Gouvernement Wladimir), 11. September. Ein französischer Bürger namens Verzier tötete aus Versehen einen Fabrikarbeiter. Gestern entstand aus diesem Anlaß ein Aufruhr, bei dem Verzier in die Gefahr kam, gelyncht zu werden. Er wurde jedoch von Kosaken gerettet.

(Wof. Jtg.) Warschau, 11. September. Soldaten des Wolyhynischen Gardebregiments suchten die gestern erfolgte Tötung zweier Kameraden heute dadurch zu rächen, daß sie in einigen Straßen auf Passanten schossen. Etwa 30 Personen wurden verwundet und mehrere getötet. — Die sozialistische Partei beschloß, für Donnerstag einen eintägigen Generalstreik als Protest gegen die Vorgänge in Sieblece zu veranstalten.

(Berl. Lokalanz.) Warschau, 11. September. Die Durchsuchung der Passanten sowie in den Häusern und Straßen der Judenstadt dauert noch an. Bei dem geringsten Widerstande werden Unschuldige ohne Gnade erschossen oder verhaftet. Am 11. d. M. abends wurden 3 Juden erschossen und 9 verwundet. Die Fabrikarbeiter können ihre Fabrikräume nicht verlassen.

Warschau, 11. September. Heute abend wurde 1 Offizier getötet. Beim Vorgehen des Militärs wurden 2 Personen getötet und 13 verwundet.

Sieblece, 11. September. Nachdem 24 Stunden lang Ruhe geherrscht hatte, wurden heute wieder Salven abgegeben. 42 Personen wurden vor das Feldgericht gestellt.

St. Petersburg, 12. September. Aus den in den heutigen Blättern vorliegenden Drahtmeldungen über die Vorgänge in Sieblece ist zu erwähnen, daß nach Ablauf der zur Auslieferung der Revolutionäre gestellten Frist die Artillerie 12 Kanonenschiffe gegen die Häuser abfeuerte. Viele Juden wurden in ihren Wohnungen ermordet. Eine Abordnung der Bürgerschaft gab vor dem Gouverneur die Erklärung ab, daß die ersten Revolverschüsse nicht von Juden, sondern von Offiziersburgen und Reservisten abgefeuert wurden.

Ritau, 11. September. Das Kriegsgericht verurteilte 8 Teilnehmer an dem Ende vorigen Jahres im Kreife Talsen unternommenen Aufstande zum Tode, 14 weitere Angeklagte zu Zwangsarbeit.

Riew, 11. September. Die bei der Betäubung der Filiale der Diskontobank in Bjelajazerkow beteiligten Personen werden auf Verfügung des Generalgouverneurs dem Feldgericht überwiesen werden.

Die russischen Armenier.

(W. T. B.) Tiflis, 11. September. Die von dem Kongress in Etchmiadzin gefasste Resolution und die von ihm eingeschlagene Richtung beginnen in einigen Schichten der armenischen Gesellschaft Proteste hervorzurufen. Es werden Stimmen laut, die einen gänzlichen Bruch mit den bisherigen Lebensbedingungen des armenischen Volkes im gegebenen Augenblick nicht für zeitgemäß erklären. Der „Katholikos“ erhielt aus Tiflis eine Depesche, in der es heißt: Wir schließen uns dem Protest der Minderheit hinsichtlich der Rechte und Befugnisse des Kongresses an; die künstlich zusammengebrachte und auf einem engen Parteistandpunkt stehende Versammlung ist keineswegs die Verkörperin des freien Volkswillens und der tatsächlichen Stimmung der Volksmassen.

Marokko.

(W. T. B.) London, 12. September. Wie der „Times“ aus Tanger gemeldet wird, hat der Berberhäuptling Ankoos mit seinen Leuten Mogador am 8. September verlassen. Der Grund seines plötzlichen Abzugs ist unbekannt.

Unruhen in Mexiko.

(Berl. Lokalanz.) New York, 11. September. Die amerikanische Regierung sammelt Kavallerie an der mexikanischen Grenze an wegen der am 16. d. M. zu erwartenden Unruhen in Mexiko.

Zu den Unruhen auf Cuba.

(W. T. B.) Havanna, 11. September. Baldomero Acosta, ein angesehenener Bewohner von Havanna, ist mit 100 Mann aufgebrochen, um sich den Insurgenten anzuschließen. Sämtliche männlichen Bewohner der Städte San José und La Soja sind gleichfalls zu den Rebellen übergegangen. An der Börse zu Havanna trat heute ein Kurssturz ein.

(Neuermeldung.) Washington, 11. September. Cuba nimmt die Aufmerksamkeit der Regierung zurzeit fast völlig in Anspruch, wie sich durch die Tätigkeit der Staats-, Armees- und Marindepartements kundgibt. Präsident Roosevelt steht mit den betreffenden Behörden in telegraphischer Verbindung und sendet sogar ins einzelne gehende Anweisungen. Amtlich wird erklärt, daß die Vereinigten Staaten in bezug auf Cuba sehr vorsichtig vorgehen werden. Ein Eingreifen dürfte, wie von berufener Seite erklärt wird, erst erfolgen, wenn die Revolution weitere Ausdehnung annimmt.

Zur Lage in Japan.

(W. T. B.) London, 12. September. Wie der „Daily Mail“ aus Tokio gemeldet wird, hat sich dort eine Arbeiterpartei gebildet.

China.

(W. T. B.) Peking, 11. September. Die chinesische Regierung hat amtlich bekannt gegeben, daß Tschiling, Tschungiantse und Fakumen für den internationalen Handel geöffnet worden sind. Nach einem kaiserlichen Erlaß ist Chowfu als Generalgouverneur nach Canton versetzt worden. Der dortige Generalgouverneur hat die Provinz Jünnan übernommen, und der Inhaber dieser lechteren Stelle ist mit dem Posten in Futschau betraut worden.

Manufakturisches.

Dresden, 12. September.

* Das diesjährige Große Gartenfest des Albertvereins hat eine Gesamteinnahme von 20528,21 M. ergeben, wovon 6700,15 M. Kosten abzugehen sind, so daß ein Reinertrag von 13828,06 M. verbleibt. Das ausführliche Verzeichnis der gewährten Spenden erscheint demnächst in unserem Blatte.

* Im Maschinenlaboratorium A der Dresdener neuen Technischen Hochschule, George-Str. 3, wird am Mitt-

woch, den 19. September, nachmittags 4 Uhr, die praktische Vorführung verschiedener Dampfmaschinen, System Radrowski, erfolgen. Der freie Zutritt ist jedem Interessenten gestattet.

* Die Dresdener Lesehalle, Waisenhausstraße 9, bedurfte infolge des erfreulicherweise sehr regen Besuchs in diesem Sommer einer gründlichen und umfassenden Erneuerung und Reinigung und war daher mehrere Wochen hindurch nur zum Teil dem Verkehr geöffnet. Der große Lesesaal ist nunmehr in taubengrauem Ton gehalten, der stimmungsvoll mit dem Goldgelb der Vorhänge und dem tiefroten Bezug der Lesetische harmonisiert. Jetzt nachdem auch die im Parterre befindliche Vorkassa einer gründlichen Säuberung unterzogen wurde, sind alle Räume dem Publikum wieder in der gewohnten Weise zugänglich.

* Die diesjährige Lotterie des unter dem Protektorate Sr. Majestät des Königs stehenden Landesvereins für Wohlfahrtsvereinigungen zum Besten sächsischer Staatsbeamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen hat wie seine früheren Lotterien in den beteiligten Kreisen viel Beifall gefunden. Die Lose, deren öffentlicher Vertrieb dem Kollekteur der Königl. Landeslotterie, Hrn. Adolf Hessel in Dresden, an der Kreuzkirche, übertragen worden ist, sind sehr begehrt und auch diesmal wird deren Zahl kaum hinreichen, der Nachfrage zu genügen. Die Ziehung findet bereits in einigen Wochen statt. Die Gewinne bestehen aus wertvollen Services und sonstigen Erzeugnissen der Königl. Porzellanmanufaktur Meissen, sowie aus anderen mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Gebrauchsgegenständen, namentlich aus der Textilindustrie. Die beiden ersten Gewinne, Zimmereinrichtungen nach Entwürfen von R. Kiernersmied, entstammen den Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst. Der dritte Gewinn besteht in einem Pianino aus der Sopranofortefabrik Ferd. Thürmer in Meissen. Unter den folgenden größeren Gewinnen befindet sich eine Anzahl goldener Uhren.

* Sonnabend, den 15. d. M., eröffnete Adolph Rosée den „Rusenwaggon“. Raler Baranowski, der auch im März sein Scherlein beitrug, hat das alte Heim in March's Weinstuben, Seestraße 13, nach eigenen und vorhandenen Ideen völlig umgewandelt. Der Wagonhäuptling nennt nur seinen Herrmann: Friedrich Bild, Lucie Engelke, Emmy Goldammer und Christa Ström. Weiteres sollen die Tatsachen beweisen. Das Wohnquartier „tagt“ zwischen 9 Uhr und Mitternacht.

* Beim Umzug werden viele Hausbibliotheksammlungen ausgeräumt, wobei sich manches gute Buch dem Besitzer als entbehrlich erweist, während es der Allgemeinheit noch von Nutzen sein kann. Der Verein „Volkswohl“ bittet, ihm derartige für seine Zwecke geeignete Bücher, beispielsweise Jugendchriften und Schulbücher, „Dageimalender“ naturgeschichtliche Werke, Neulambdungen, illustrierte Zeitchriften, wie „Dageim“, „Buch für Alle“, „Universum“, „Buch der Welt“, „Chronik der Zeit“, „Vehagen u. Klingsons Monatshefte“, „Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens“ und ähnliche Geschichtswerke, Biographien, deutsche und ausländische Romane als Geschenke zuzuwenden. Eine kurze schriftliche Notiz an die Geschäftsstelle des Vereins „Volkswohl“ Königsbrücker Straße 21, I, oder eine telephonische Mitteilung (28 11) genügt, um die Abholung zu bewirken.

* Die Obsterte in diesem Jahre fällt sehr ungleich aus. Süddeutschland hat verhältnismäßig wenig, und da der Wein nicht gut zu werden verspricht, trotz schöner September-tage, weil viel Pilzkrankheiten am Wein wuchern, so wird in den Weingebenden an Stelle des Weins viel Obstmost gekeltert. Die ganze Rheingegend hat eine ganz schwache Apfelernte, Birnen sind wenig besser. Aber ganz Mitteldeutschland erntet reichlich Obst. Besonders werden Zwetschen (Hauspflaumen) ungeschmezt viel geerntet und es ist allen Hausfrauen zu empfehlen, reichlich das gesunde Pflaumenmus einzulochen. Grüne, unreife Zwetschen werden seit langen Jahren in großen Mengen nach England ausgeführt. Die Händler zahlten dies Jahr nur 1,50 bis 2,50 M. für 50 kg.

* Aus dem Polizeiberichte. Am 5. September Abends zwischen 8 und 9 Uhr sind in Osterode a. S. die Witwe Reinhard und deren Nichte Thelma Gundlach durch Weilhaube ermordet worden. Der mutmaßliche Täter wird beschrieben als ein Mann von etwa 1,65 m Größe, gedrungener Statur, mit dunkelblondem, wenigstens nicht ganz hellem Haar. Er war bekleidet mit einem mächtig hellen Rod oder Jackett, anscheinend Hofe von demselben Stoff, mittel-farbenem, grünem oder braunem Hut mit Doppelbeule über der Stirn. Er trug einen dunklen Stock mit hellem Griff. Der Täter hat aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche Blutspuren an der Kleiduna, möglicherweise auch Kratzwunden im Gesicht und an den Händen. Für die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung von 1000 M. ausgesetzt. Die Polizeidirektion ersucht um Mitteilung sachdienlicher Wahrnehmungen. — Auf der Stolpener Straße fiel am Montag ein mit einem Pferde bespannter Milchwagen beim Umlernen plötzlich auf die Straße, wobei der Geschäftsführer unter den Wagen zu liegen kam und das rechte Schenkelbein brach. — Einen Bruch der beiden Röhren des linken Schenkelbeins zog sich am Sonntag ein zehn Jahre altes Mädchen dadurch zu, daß es auf der Königsbrücker Straße infolge eigener Unachtsamkeit an einen Radfahrer anrannte und von diesem überfahren wurde. — Am Sonntag lief an der Kreuzung der Prager Straße und des Wiener Platzes ein vierjähriger Knabe in eine Droschke hinein und wurde überfahren. Der Kleine hatte eine schwere Quetschung des Brustkorbs erlitten und mußte sogleich in das Friedrichstädter Krankenhaus überführt werden. Der Droschkenkutscher ist schuldlos an diesem Unfälle.

Aus Sachsen.

Zwickau, 11. September. Aus dem VII. Sächsischen Fortbildungsschultage, der am 29. und 30. September in Zwickau stattfand, gelangt auch das Thema der Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde in der Volks- und Fortbildungsschule mit zur Verhandlung. Hr. Fortbildungsdirektor Heißig-Zwickau hat für seinen diesbezüglichen Vortrag nachstehende Leitsätze aufgestellt: Man soll dem Volke, insbesondere aber dem Fortbildungsschulunterrichte einen veränderten Charakter geben und dem Lehrpläne volkswirtschaftliche und gesetzeskundliche Belehrungen einfügen. Die Lehrstoffe sollen sich als ungehauene und naturgemäße Ergänzung mit den vorhandenen Lehrstoffen verflechten lassen, dem Auffassungs- und Anschauungskreise der Schüler entsprechen und in den Forderungen des staatlichen, bürgerlichen und beruflichen Lebens ihre Berechtigung finden. Obwohl der Wirtschaft- und Gesetzeskunde in der Volksschule die selbständige Stellung versagt ist, so bieten doch Religionsunterricht, Deutsch, Rechnen und besonders die realistischen Fächer in reichem Maße Gelegenheit, ja nicht selten zwingende Veranlassung derartige Belehrungen in den Unterricht einzu-

fügen. In einfachen Fortbildungsschulen können — wie in den Volksschulen — wirtschaftliche Lehren nur im Anschluß und als Ergänzung zu den Hauptfächern gegeben werden.

Johanngeorgenstadt, 11. September. Am Montag früh ist der in Touristenkreisen allgemein bekannte Lindnerische Gasthof „Gabe Gottes“ mit Lanzaal vollständig niedergebrannt.

Neustadt, 11. September. Heute wurde durch Hrn. Geh. Regierungsrat Niße als Vertreter des belehrten Hrn. Reichshauptmanns v. Burgsdorff Hr. Bürgermeister Rudolph aus Hainpau in feierlicher Weise als Oberhaupt dieser Stadt in Pflicht genommen und eingeweiht.

Neustadt, 11. September. Die Sängervereinigung des Handwerkervereins aus dem benachbarten Langburkersdorf unternahm dieser Tage eine Leiterwagenpartie nach dem Karstal bei Schludenzau in Böhmen.

Aus dem Reich. (Berl. Lokalanz.) Cassel, 11. September. Laut Nachricht aus Fulda ist auf dem dortigen Schlosse Adolfsdie die Landgräfin Friedrich von Hessen, geborene Prinzessin Anna von Preußen, die Schwester des verstorbenen Prinzen Friedrich Karl von Preußen nicht unbedenklich erkrankt.

(Berl. Lokalanz.) Berlin, 12. September. Gestern überfuhr der Berlin-Altendekener Schnellzug beim Einlaufen in den Bahnhof Hagen drei Eisenbahnarbeiter, die sofort tot waren.

(W. L. B.) Kiel, 11. September. Die russischen Kriegsschiffe „Bessarabitsch“, „Szlawa“ und „Wogatyr“ haben heute vormittag den hiesigen Hafen wieder verlassen.

(W. L. B.) Nürnberg, 11. September. In Anwesenheit des Ministerpräsidenten Hrn. v. Podewils und zahlreicher Ehrengäste fand heute mittag die feierliche Preisverteilung in der Landesausstellung statt. 385 Aussteller erhielten goldene, 516 silberne und 497 bronzene Medaillen.

(Berl. Tagebl.) Nürnberg, 21. September. Wegen der jüngsten Straßentumulte schied gegen 57 Personen ein Verfahren wegen Landfriedensbruchs. Außerdem liegen 130 Anzeigen wegen Widerstands und Körperverletzung anlässlich der Streifenbewegung vor.

(W. L. B.) Stuttgart, 11. September. Der hier tagende 21. Delegiertentag des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister nahm in seiner heutigen Sitzung mit großer Mehrheit eine Resolution an, in der gegen die von der Reichstagskommission vorgesehene Zuziehung von Arbeitern zur Baukontrolle Einspruch erhoben wird.

(Hess. Zig.) Mainz, 11. September. Die Verhandlungen zwischen der französischen Regierung und der Stadt Mainz wegen der Überführung der Gebeine der hier im Kriegsjahr 1870/71 verstorbenen etwa 1000 französischen Soldaten in besonderen Grabgewölben sind nunmehr zum Abschluß gekommen.

(W. L. B.) Wien, 11. September. Kaiser Franz Joseph hat sich nach Jschl begeben.

(W. L. B.) Lussin Piccolo, 12. September. Erzherzog Franz Ferdinand ist gestern abend am Bord der „Miramar“ hier eingetroffen und nach halbständigem Aufenthalt nach Lissa weitergereist.

(Hess. Zig.) Paris, 11. September. Dieser Tage wurde eine wohlhabende ältere Dame Frau Lucas, in ihrer Wohnung Rue de la Folie-Méricourt ermordet aufgefunden.

(W. L. B.) London, 11. September. „Lloyds Agency“ meldet aus Savanna, daß der von Bremerhaven nach Galveston bestimmte deutsche Dampfer „Hannover“ bei Tybee auf Grund geraten ist.

(Berl. Lokalanz.) New York, 11. September. Der Norddeutsche Lloyd kaufte von einem Eisenbahnheizer ein Patent für Turbinendampfmaschinen für 1 Mill. Doll.

Kunst und Wissenschaft.

Historische Porträtfiguren der Sammlung Alt-Reichner Porzellan C. S. Fischer zu Dresden.

Der in den letzten Tagen die Räume des Kölner Kunstgewerbe-Museums betrat, wird sicherlich längere Zeit seines Aufenthalts dem Bisthof gewidmet haben, in dem seit Anfang August die bekannte und interessante Sammlung Alt-Reichner Porzellan des Hrn. C. S. Fischer-Dresden ausgestellt ist.

Wie weit die Künstler ihre Fähigkeit zur Charakterisierung auszumachen wußten, zeigt uns die Sammlung Fischer in ihren vielen Porträtfiguren historischer Persönlichkeiten, meist Kurfürsten, Minister und sonstige bekannte Persönlichkeiten des sächsischen Hofkreises.

Die „Vogue“ in Ostende, der Weltbadeort, nimmt nicht ab. Die Sommerfeste waren eine Feyer, wie noch nie da gewesen. Bis auf 15000 Personen belief sich häufig das Auditorium zu den großen Konzerten im Kurpark.

unermüdet bleiben dürfen zwei treffliche Büsten in halber Lebensgröße, von denen die eine den Kurfürsten August III., die andere den Herzog von Württemberg darstellt, beide einfach in ihrem Aufbau, dabei vortrefflich in der Charakteristik.

Eine eingehende Beschreibung aller Stücke (1038 Nummern) der Sammlung, die vorerwähnten meist auch in Abbildung enthält der Prachtkatalog, den die Firma J. M. Heberle (H. Lemperg Söhne) in Köln für die am 22. bis 25. Oktober 1906 stattfindende Versteigerung herausgegeben hat.

Wissenschaft. Aus Berlin wird gemeldet: Der vierte internationale Kongress für Versicherungs-Medizin wurde gestern im Sitzungssaale des preussischen Abgeordnetenhauses eröffnet.

Aus Konstanz wird berichtet: Die Teilnehmer an der Studienreise deutscher Ärzte, 130 an Zahl, sind hier eingetroffen und gestern nachmittag vom Großherzog empfangen worden.

Aus Brüssel meldet man: In der gestern abgehaltenen Schlussitzung des Polarforscherkongresses gab Charcot-Frankreich bekannt, daß er binnen kurzem eine neue Expedition nach dem Südpol, und daß Bonard, der Vorsitzende des Vereins für Meeressforschung im Golf von Gascogne, in gleicher Weise eine Expedition nach dem Nordpol auszurüsten gedenke.

Die „Vogue“ in Ostende, der Weltbadeort, nimmt nicht ab. Die Sommerfeste waren eine Feyer, wie noch nie da gewesen. Bis auf 15000 Personen belief sich häufig das Auditorium zu den großen Konzerten im Kurpark.

OSTENDE am Splendid Hôtel 400 Betten. Etrande Continental Hôtel 350 Betten. Natürliche Eisenquelle bewahrt bei Nieren- und Blasenleiden, Harnbeschwerden, Rheuma, Gicht und Zuckerkrankheit, sowie bei Catarrhen der Atmungs- und Verdauungsorgane.

Salvator Lithion-Quelle. Hauptniederlagen in Dresden: H. Fiebus Wwe., Mohren-Apotheke, C. Stephan.

Wetterbericht des kgl. meteorologischen Institutes.

Witterungsverlauf für Dienstag, den 11. September. Sachsen: Bei wechselnder Bewölkung traten am 11. September im ganzen Lande leichte Regenschauer ein.

Witterungszustand von Mittwoch, den 12. September, früh 8 Uhr. Meldung vom Richteberg: Barometer leicht gestiegen, Temperatur + 8,6° C., harter Westwind, ununterbrochen harter Nebel.

Wetterlage in Europa am 12. September früh 8 Uhr. Der hohe Druck breitet sich über 770 mm Barometerstand über Nordwestdeutschland, Niederlande und Dänemark aus.

Prognose für den 13. September. Schwache nördliche Winde. Vorwiegend heitere, trockene Witterung. Nachts kühler, tags wärmer.

Windrichtung und Winden gleichen Lußdruckes. Die Zahlen bedeuten Barometerstände, die (700) ist unvollständig.



Witterungszustand und Temperatur °C. Die Zahlen bedeuten Temperaturgrade, Regengrade sind durch — kenntlich.



Schneefällung.



- Zum Andenken an den kürzlich verstorbenen Protozoenforscher Fritz Schaudinn soll, wie aus Hamburg gemeldet wird, alle zwei Jahre unter Mitwirkung inländischer und ausländischer Gelehrter durch das dortige Institut für Tropenkrankheiten eine Medaille für hervorragende Arbeiten der Mikrobiologie verliehen werden.

† Wie aus Breslau gemeldet wird, ist dort der bekannte Augenarzt Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Hermann Cohn an einem langwierigen Herzleiden gestern mittag gestorben. Der Verstorbene wurde am 5. Juni 1838 in Breslau geboren; er studierte in Breslau, Heidelberg und Berlin und ließ sich 1864 in Breslau als Arzt nieder. Im Jahre 1866 begründete er eine Privat-Augenklinik in Breslau, habilitierte sich 1868 an der Universität als Dozent für Augenheilkunde und wurde 1874 zum Professor ernannt. Der Verstorbene arbeitete über Hygiene des Auges, besonders über die Schutzhygiene. Bemerkenswert sind seine Untersuchungen über das Photographieren des Inneren des Auges. Er hat zahlreiche Schriften über Augenheilkunde zc. verfasst.

† In Zürich starb im Alter von 50 Jahren Dr. Jakob Ulrich, Professor für romanische Philologie an der Züricher Hochschule. Vor vielen Jahren war er kurze Zeit als politischer Redakteur an der „Neuen Züricher Zeitung“ tätig. Er hat sich durch Übersetzungen französischer Volkslieder und italienischer Volksromane, die in Fachkreisen sehr geschätzt werden, bekannt gemacht, sowie durch eine große Anzahl von Übersetzungen aus den Werken der besten romanischen Erzähler.

† Aus Rom wird gemeldet: Der Senator Carlo Cantoni, Professor der Philosophie an der Universität Pavia, ist gestern vormittag gestorben.

Literatur. Aus Wiesbaden meldet man: „Sirocco“, ein Künstlerdrama von Dr. Hans Barth in Rom, wurde vom Residenztheater in Wiesbaden zur Uraufführung angenommen.

Briefkasten.

2. in Wilddruff. Die für Wilddruff u. a. Orte bestimmten Exemplare werden von uns um 2 Uhr nachmittags hier zur Post geliefert, und wir waren bisher der bestimmten Meinung, daß die Sendung noch rechtzeitig am Abend dort einträte. In unserem Ermessen erfahren wir jedoch, daß von nachmittags 1 Uhr (1) bis abends 9 Uhr überhaupt kein Zug zur Zeitungsbeförderung benutzt wird. Selbstverständlich empfehlen wir eine sofortige Eingabe an die Kaiserl. Oberpostdirektion, denn es liegt schon im Interesse des lebhaften geschäftlichen Verkehrs zwischen Wilddruff und Dresden, daß hier eine zeitgemäße Änderung getroffen wird. Warum der 4 Uhr 30 Min. nachmittags vom Hauptbahnhof abgehende Zug für die Zwecke der Postbeförderung nicht benutzt wird, entzieht sich unserm Kenntnis und Beurteilung, doch würde damit nicht nur unser Blatt, sondern es würden auch alle am jetzigen Nachmittag ausgelieferten Postsendungen noch rechtzeitig am Abend in die Hände der Wilddruffer Empfänger kommen. Für eine Stadt von der Größe Wilddruff ist das schließlich auch kein unberechtigtes Verlangen.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Zur Reisezeit empfehlen wir in unserer feuer- und diebessicheren

Stahlkammer

eiserne Schrankfächer, die unter eigenem Mitverschluss der Interessenten stehen, auf kürzere und längere Zeit.

Ausserdem halten wir uns zur Annahme

offener und geschlossener Depots,

sowie zur Ausstellung von

Reise-Kreditbriefen

auf alle grösseren Plätze des In- und Auslandes empfohlen.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt,

Abtheilung Dresden.

Altmarkt 16.

Altmarkt 16.

Dresden-N., Am Markt 1, Blasewitz, Schillerplatz 17, Dresden-Löbtau, Reisswitzstr., Ecke Kosseladorfer Str.

Dresdner Filiale der Deutschen Bank

Johannesring 10

- Depositenkassen:
- A. Amalienstrasse 22
 - B. Albertplatz 10
 - C. Blasewitz, Schillerplatz 13
 - D. Blasewitzer Strasse 17
 - E. Wildruffer Strasse 13
 - F. Weißer Hirsch, Kurhaus.

Der Prämientarif für die im Monat Oktober 1906 stattfindenden Verlosungen von Wertpapieren ist erschienen und steht Interessenten auf Wunsch an unseren Kassen zur Verfügung.

Frauen-Industrie-Schule u. Töchter-Pensionat Dresden, Glasplatz 4, I.

Oktober beginnen neue Kurse: Handarbeit, Stickerien aller Art, Wäschenähen, Kleideranfertigen, feine Handarbeiten, Zugarbeiten u., Schnittzeichnen für Wäsche und Kleider. Zeichnen und Malen, Literatur, Kunstgeschichte, Geographie, Englisch und Französisch (bei Nationallehrerinnen), Deutsch zc. - Prospekt und spezielle Auskünfte durch die Inhaberinnen Margarete Reurich, Mathilde Preffel.

Postel & Co.,

Tel. 3868. Prager Strasse 34. Tel. 3868.

Technisches Bureau u. Fabrik für Zentralheizungen aller Systeme, Einrichtung von Sanatorien, Badeanstalten etc.

Venedig. Hotel d'Italie Bauer. Julius Grünwald sen. Besitzer.

Hauptstadt **Phonola**
Erster deutscher Klavier-Kunst-Spiel-Apparat.
Vorführung bereitwilligst. 6482
Dresden: Prager Str. 9 (H. Beck).

Wasserstand der Elbe und Moldau.

Wabwitz Prag Pardubitz Melnik Leitmeritz Dresden				
11. September + 10	fehlt - 33	- 80	- 72	- 194
12. " + 5	fehlt - 42	- 87	- 78	- 198

Wasserräume der Elbe am 12. September 17 Grad C

Unterricht.

Malen u. Zeichnen für Damen u. Herren, Kopf, Tages-Akt und Abend-Akt, ohne Korrektur Honorar 50 Pf., mit Korrektur monatl. 10 M. vom 1. Oktober ab. 7387

Atelier: Pillnitzer Str. 22/5.

Fischgeschirre, Wildgeschirre, Krebsgeschirre. Königl. Hoflieferant **Anhäuser** König Johann-Strasse

Ausstellungspark.

Donnerstag, den 13. September **Grosses Konzert.** ausgeführt von der Kapelle des kgl. sächs. 1. Pionier-Bataillons Nr. 12.

Dir. A. Lange, kgl. Stabskapellmeister. Anfang nachm. 4 Uhr. Ende nach 10 Uhr. Eintrittspreis Mk. 1.—. Von 7 Uhr an 50 Pf.

Freitag: **Grosses Konzert vom „Philharmonischen Orchester“.** Im Lagerhof: Original Bayr. Staatskapell „D’Dachauer“. Im Ratskeller: D’Spezialisten.



BOHÈME-ABEND

täglich - ausser Sonntags - 9 Uhr
Dir. u. Literat. Leitung: A. Rosée.
Jeden Montag neues Programm! Eintrittspreis Mk. 2.00 z. 1.00
Weinstuben AMARCHI & C^o Seestraße 13/1

Ende Mitternacht. Wiedereröffnung Sonnabend den 15. September 1906.

Dr. med. Strubell

Spezialarzt für innere Krankheiten und die der oberen Luftwege
Waisenhausstr. 29, I.
von der Reise zurück.

Dr. Förster verreist am 15. September.

Höhere Kochschule, verbunden mit Haushaltungs-Pensionat, Dresden-N., Goethestraße 12 (nahe Hauptbahnhof).

Die nächsten Kurse für Kochen, Backen, Garnieren und Franchieren, Schneidern, Wäschenähen, Hand- und Kunstarbeiten, Blättern, Waschen usw. beginnen Ende September und Anfang Oktober. Näh. durch Prospekt und durch die Vorleserin Sophie Voigt.

KLEINE KIOS

Beliebteste $2\frac{1}{2}$ Pfg. Cigarette

Salon-Garnit. Louis XVI. altgold, 2 Sopha, 4 Fauteuils, 8 Stühle, hochsein, preiswert zu verkaufen. **Baltisch**, Waisenhausstr. 25, II.

Dresdens erste Bezugsquelle für höchst solide, tuschöne **Pianos**.

Pianos, Harmoniums
Hauptstadt **Stolzenberg,** Johann Georgenallee 13.

Tageskalender. Donnerstag, 13. September.
Königl. Opernhaus (Mitsbad).
Marie, die Tochter des Regiments. Romische Oper in zwei Akten. Musik von Gaetano Donizetti. Anfang 8 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.
Freitag: Die Bohème. Oper in vier Akten. Musik von C. Gounod. Anfang 8 Uhr.

Sonabend: **Cybele** und **Curulif.** Musikdrama in drei Akten. Musik von C. B. u. Stud. **Fausto solo.** Musikalisches Lustspiel in einem Aufzuge von Hans v. Wolzogen. Anfang 7 Uhr.

Königl. Schauspielhaus (Neustadt).
12. Vorstellung außer Abonnement. **Wilhelm Tell.** Schauspiel in fünf Aufzügen von Friedrich Schiller. Anfang 7 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Freitag: Jopff und Schwert. Lustspiel in fünf Akten von Karl Gutzkow. Anfang 8 Uhr.
Sonabend: **Figaros Hochzeit.** Lustspiel in fünf Aufzügen von Beaumarchais. Anfang 8 Uhr.

Residenztheater.
Tausend und eine Nacht. Phantastische Operette in einem Vorspiel und zwei Akten von Leo Stein und Karl Lindau. Anfang 8 Uhr. Ende 11 Uhr.
Freitag (Operettenabonnement I. Serie): **Der Vogelhändler** von Carl Hellner.

Billet-Verkauf für die Königl. Hoftheater und das Residenztheater (sach auf briefliche und telefonische Bestellung beim **Invalidentauent**, Seestraße 5 (Telephon 1117)).

Central-Theater.
Täglich Variete-Vorstellung. Anfang 8 Uhr.

Viktoria-Salon.
Täglich Variete-Vorstellung. Anfang 8 Uhr.

Familiennachrichten.
Geboren: Ein Knabe: Hrn. Lehrer Oscar Jostel in Weichensee b. Berlin; Hrn. Konrad v. Hellenfer in Wiederau b. Ruffen; Hrn. Baumeister Hugo Bödel in Chemnitz; Hrn. Oberkammerarzt Stodt in Vorna; Hrn. Sascha Mischke in Leipzig; Hrn. Max Brockhaus in Leipzig; Hrn. Oberlehrer Gebhardt in Leipzig; Hrn. Leutnant v. Spchow in Rathenow. - Ein Mädchen: Hrn. Dr. phil. Hans Schumann in Dresden.

Verlobt: Dr. Professor Dr. jur. Paul Lange in Zwickau mit Frä. Carola Koebel in Cassel; Hrn. Emil Seher, Gouvernementsbeamter in Clara (Deutsch-Ostafrika) mit Frä. Anna Schmeigert in Dresden-N.; Dr. Hans Baldeemar Weiss in Karlsruhe mit Frä. Käthe Bödel in Leipzig.

Bermählt: Hrn. Max Roberling mit Frä. Adele Kerschel in Dresden; Hrn. Walther Bölle mit Frä. Käthe Silbermann in Rüdchen.

Gestorben: Frau Auguste Strohmach geb. Reichner in Dresden; Hrn. Kaufmann Gustav Deffert in Dresden; Frau Henriette Schröder geb. Göbel (70 J.) in Leipzig; Hrn. Kaufmann Paul Goldig in Schmöln, S.-A.; Frau Käthe Kanis geb. Kanich in Chemnitz; Frau Caroline verw. Friedrich geb. Uebel in Frauenl. B.; Hrn. Georg Hillmann, Kaufmann in Sebnitz i. S. (88 J.); Frau Pauline verw. Kleinig geb. Engelmann (70 J.) in Leipzig; Hrn. Postsekretär Blafel in Leipzig ein Sohn (Viktor, 3 1/2 J.); Hrn. Ferdinand v. Westphalen, kgl. Regierungsdirektor a. D., in Berlin (70 J.); Hrn. Viktor Deitler Sohn (72 J.) in Köslin; Frä. Emilie Eggerich geb. Clausen in Berlin; Frä. Melanie Hoffmann geb. Frein Spiegel (20 J.) in Dessau.

Die glückliche Geburt eines gesunden **Knaben** zeigen hoch erfreut an
Mittwoch, den 10. September 1906.

Curt Höckner und Frau Suse geb. Vay.

Allgemeine Polizeivorschriften für den unterirdischen Betrieb gewerblicher Gruben des Königreichs Sachsen vom 24. August 1906.

Auf Grund von § 2 der Verordnung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufsicht über unterirdisch betriebene Grube und Gruben betreffend, vom 12. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) werden mit Genehmigung des königlichen Finanz-Ministeriums folgende Allgemeine betriebspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Abchnitt I. Allgemeines.

§ 1. Nachstehende Vorschriften regeln die betriebspolizeilichen Verhältnisse solcher ganz oder teilweise unterirdisch betriebener Grube und Gruben, in denen andere, als die unter das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 fallende Mineralien ausgebeutet oder gewonnen werden („unterirdische gewerbliche Gruben“). Findet der Betrieb zum Teil unter, zum Teil über Tage statt, so gelten die Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich ein anderes verordnet ist, nur für den Betrieb unter Tage. Sie finden auch Anwendung auf solche Bohrunternehmungen, welche die Auffindung von Mineralien der gedachten Art zum Gegenstande haben.

§ 2. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben, insbesondere insoweit sie weiter gehende Gebote oder Verbote als gegenwärtige Vorschriften enthalten, unberührt. Maßnahmen, die nach gegenwärtigen Vorschriften verboten sind, bleiben dies auch dann, wenn sie für den Bereich der Unfallverhütungsvorschriften als erlaubt zu gelten haben.

§ 3. Wer an eigenen oder fremden Grundstücken durch unterirdische Betriebe Mineralien der in § 1 gedachten Art aufsuchen oder gewinnen will, hat vor Beginn der Arbeiten dem Bergamte hier- von Anzeige zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein älterer Betrieb wieder aufgenommen oder wenn in einer bisher nur über Tage betriebenen Anlage ein unterirdischer Betrieb eingeführt werden soll.

§ 4. Auch dann, wenn ein unterirdischer Betrieb der gedachten Art eingestellt werden soll, ist dem Bergamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 5. Bohrunternehmungen (§ 1 am Ende) unterliegen, solange nicht schwimmendes Gebirge erstohrt ist, nicht der Anzeigepflicht.

§ 6. Weht ein Betrieb auf einen anderen Unternehmer über, so hat letzterer dies, und zwar unverzüglich der etwa erforderlichen Regelung der Grundbuchverhältnisse, unter Einbindung der geeigneten Anstalten dem Bergamte sofort anzuzeigen.

§ 7. Wird eine gewerbliche Grube von mehreren Mitgesellschaftern, von einer Gesellschaft des Handelsrechts, einer Genossenschaft oder einer sonstigen juristischen Person betrieben, so sind dem Bergamte unter Befugigung der erforderlichen Anstalten die Vertreter namhaft zu machen und Veränderungen in der Vertretung anzuzeigen.

§ 8. Mitgesellschafter oder sonstige Mitbeteiligte, die keine gemeinsamen Bevollmächtigten haben, müssen einen solchen und einen Stellvertreter bei dem Bergamte in der Weise bezeichnen, daß er in allen die Grube betreffenden Angelegenheiten namens sämtlicher Beteiligten Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben berechtigt ist.

§ 9. Wohni ein Betriebsunternehmer oder ein Vertreter außerhalb Deutschlands, so hat er zur gütlichen Beilegung von Ladungen und Inzertigungen einen in Deutschland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 10. Wird einer der in Absatz 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen nicht entsprochen, so erfolgen Verfügungen der Bergbehörde, soweit sie nicht in das Jechenbuch (§ 134) eingetragen werden, mit verbindlicher Wirkung durch Zustellung an einen Beamten oder sonstigen Angestellten des Werks.

§ 11. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die unterirdischen Grubenräume, die Betriebsstätten, Werkstätten, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu betreiben, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gegen Beschädigung des Eigentums geschützt sind. Insbesondere ist für genügende Beleuchtung, ausreichende Luft, genügenden Luftwechsel, Befreiung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes und der dabei sich entwickelnden Dünne und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Verätzung mit Maschinen oder Werkzeugteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren des Einsturzes, welche aus Bränden erwachsen können.

§ 12. Auch sind die zur Sicherung eines gefährlichen Betriebes nötigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen und auf Verlangen dem Bergamte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Die Betriebsunternehmer sind weiter verpflichtet, bei ihrem Betriebe dafür zu sorgen, daß durch ihn die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit benachbarter unterirdischer Unternehmungen und der Grundstücke und Gebäude an der Oberfläche nicht gefährdet werden.

§ 14. Auf Verlangen des Bergamtes sind Betriebspläne auf bestimmte Zeiträume zu entwerfen und dem Bergamte zur Genehmigung einzureichen.

§ 15. Die Betriebspläne müssen eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung der vorzunehmenden Ausführungen insofern enthalten, als dies notwendig ist, um prüfen zu können, ob bei dem Betriebe die Bestimmungen gegenwärtiger Polizeivorschriften nachgegangen wird.

§ 16. Der Betrieb darf nur in der dem genehmigten Betriebspläne entsprechenden Weise geführt werden.

§ 17. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie bei völlig unvorhergesehenen Ereignissen notwendig werden. Sie sind dem Bergamte innerhalb der nächsten 14 Tage anzuzeigen.

§ 18. Über die unterirdischen Grubenräume müssen, und zwar unter Zuziehung geprüfter und vereidigter Markschreiber — siehe indes § 135 — Grubenrisse angefertigt und, sofern nicht das Bergamt diese prüft oder verlängert, mindestens einmal in jedem Jahre nebst den Manuskripten und Tabellen nachgeprüft werden. Die Risse nebst zugehörigen Manuskripten und Tabellen sind auf dem Werke oder an einem in der Nähe gelegenen und dem Bergamte anzuzeigenden Orte in sicherer Weise aufzubewahren.

§ 19. Die Betriebsunternehmer haben dem Bergamte auf Erfordern Kopien von Rissen, sowie nach Befinden auch von den Manuskripten und Tabellen gegen Erstattung der Kosten zu liefern oder ihm die Originale der Risse zur Kopieentnahme einzuliefern.

§ 20. Kein Grubenbau darf eher zum Besetzen oder Abwerfen kommen, als bis er vermessen und zur Rissee gebracht worden ist. Ausnahmen hiervon sind nur dann statthaft, wenn das Besetzen oder Abwerfen des Baues ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für die Grube oder Belegschaft nicht aufgehoben werden kann. Tritt ein solcher Ausnahmefall ein, so ist er binnen 2 Wochen dem Bergamte anzuzeigen.

§ 21. Auf die Anfertigung der Risse finden die Bestimmungen in §§ 11 bis 19, 21 der Verordnung, die Markschreiber und das Risssen beim Bergbau betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1349) entsprechende Anwendung.

§ 22. Im Falle einer Betriebsbeeinträchtigung müssen die Grubentrisse nebst Zubehör vollständig nachgebracht und an das Bergamt abgegeben werden.

§ 23. Die Betriebsunternehmer haben über Betriebsereignisse, die auf die Durchführung eines bergamts genehmigten Betriebsplanes von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, der Berginspektion sofort Anzeige zu erstatten (siehe außerdem §§ 132 und 133).

§ 24. Die Betriebsunternehmer haben der Bergbehörde über alle Angelegenheiten der Grube die zur Aufführung erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere auch statistische Angaben zu machen.

§ 25. Die Bergbeamten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Bergbehörde bei den Befahrungen der Grube und den Tagesbefahrungen zu begleiten und ihnen auch hierbei Auskünfte der gedachten Art auf Erfordern zu erteilen.

Abchnitt II. Schutz der Oberfläche.

§ 26. Sicherheitsheiler, welche zum Schutze von Ortschaften, Flüssen und wichtigen öffentlichen Anlagen, wie Eisenbahnen, Landstraßen usw., stehen zu lassen sind, dürfen nicht ohne bergamtliche Genehmigung geschwächt oder durchörtert werden.

§ 27. Bei Grubenbetrieben, die sich der Landesgrenze, den Grubenfeldgrenzen oder Sicherheitsheiler nähern, ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Grubentrisse die Tagesoberfläche und die gedachten Grenzen vollständig enthalten (§ 15 der Verordnung, die Markschreiber und das Risssen bei dem Bergbau betreffend, vom 3. Dezember 1868 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1354 —) und jederzeit möglichst auf dem Laufenden gehalten werden.

§ 28. Sind infolge des Grubenbetriebes Senkungen oder Tagebrüche zu erwarten, durch welche die Sicherheit der Person gefährdet werden kann, so hat der Betriebsunternehmer dem Besitzer oder Verwalter des betreffenden Grundstücks von der vorliegenden Gefahr alsbald Nachricht zu geben.

§ 29. Eingetretene Tagebrüche sind vom Betriebsunternehmer dauernd sicher zu verwahren.

§ 30. Bei zeitweiliger oder dauernder Einstellung des Grubenbetriebes hat der letzte Unternehmer geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Oberfläche gegen Gefahr für die Person sicher zu stellen.

§ 31. Sollen Bewahrungen dieser Art wieder beseitigt werden, so ist dem Bergamte zuvor rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Bergamt kann die Beseitigung untersagen, solange nicht wegen der voraus- sichtlich später notwendig werdenden Wiederherstellung Sicherheit geleistet ist.

§ 32. Unter oder über Tage angebrachte Vorrichtungen dürfen nur insoweit weggenommen werden, als dadurch nicht Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Gruben entfallen können.

Abchnitt III. Schächte, Maschinen- und sonstige Anlagen.

§ 33. Jede Neuanlage eines Schachtes ist unter Angabe des beabsichtigten Schachtausbaues, ebenso wie die Ausbesserung von Neuanlagen im Schachte und die Errichtung von Gebäuden über dem Schachte, soweit nötig unter Befugigung von Zeichnungen, vor Beginn der Ausbesserung der Berginspektion anzuzeigen.

§ 34. Bei Neuankündigung von Schächten sind spätestens nach Beendigung des Abbaus des Schachtegebäude (die Kasse) und die mit letzterem unmittelbar zusammenhängenden Gebäude in der Haupt- sache aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen.

§ 35. Für größere Schächte und für bereits vorhandene Schachtanlagen bleibt — insbesondere auch wegen Anbringung von Brandbesteln und Wetterlamden — Bestimmung im Einzelfalle vorbehalten.

§ 36. Elektrische Anlagen müssen den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen entsprechen.

§ 37. Jede Schachtanlage ist, wenn die Beschaffenheit der mit dem Schachte durchgeführten Gebirgsmassen dies erfordert, durch hinreichenden Ausbau und genügende Schachtpfeiler sicher zu stellen. Letztere dürfen nur mit bergamtlicher Genehmigung geschwächt und abgebaut werden.

§ 38. In Ton, Sand und sonstigen Gebirge von minderer Standfestigkeit darf der Schachtpfeiler in jeder Förderhöhe nur mit zwei in entgegengesetzter Richtung angelegten Füllortstrecken durchörtert werden; Streckenabzweigungen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 5 m vom Schachte ab hergeführt werden.

§ 39. Mindestens aller Vierteljahre hat sich der verantwortliche Betriebsleiter oder ein von ihm besonders damit beauftragter Beamter durch eine eingehende Untersuchung persönlich vom Stande der Hauptschächte zu unterrichten.

§ 40. Über diese Untersuchungen ist ein Buch zu führen und nach jeder Untersuchung dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter, wenn diese nicht die Untersuchung selbst vorgenommen haben, vorzulegen. Aus diesem Buche (Schachtbuch) müssen der Tag der Untersuchung, Name und Dienststellung der damit Betrauten, der Befund und bei vorzunehmenden wesentlichen Umbauten die Anordnungen des Betriebsleiters in bezug auf Art und Zeit der erforderlichen Ausführungen, sowie die Zeit zu erfolgen sein, zu welcher diese Anordnungen entsprochen worden ist.

§ 41. In Aussicht genomener Schachtaufbau von größerem Umfange ist, sobald der Zeitpunkt seines Beginnes feststeht, unter Angabe dieses Zeitpunktes und der geplanten Art des Ausbaues der Berginspektion anzuzeigen. Das Schachtbuch ist auf Verlangen auch dem Vertreter der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen.

§ 42. Für jede Grube müssen zwei gut gangbare Tagesausgänge vorhanden sein, die dergestalt von einander unabhängig sind, daß die bei der gesamten auf den verschiedenen Sohlen und in den einzelnen Bauabteilungen befindlichen Belegschaft bei eintretender Unbrauchbarkeit des einen Weges möglich bleibt, durch den anderen die Tagesoberfläche zu erreichen.

§ 43. Liegen die Tagesausgänge einander so nahe, daß bei einem Brande über dem einen auch der andere gefährdet ist, so muß in genügender Entfernung ein dritter hergestellt werden.

§ 44. Bei Anlage einer neuen Sohle ist zugleich auf die baldige Herstellung einer Verbindung mit dem zweiten und dem dritten Tagesausgange Bedacht zu nehmen.

§ 45. Das Vorhandensein nur eines Ausganges genügt:

- a. wenn das Werk neu angelegt wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Mineral in abbaufähiger Beschaffenheit angetroffen worden ist und der alsdann sofort herzuführende zweite Ausgangsweg mit dem ersten hat durchschlagig gemacht werden können;
- b. wenn das Bergamt unter besonderen Umständen im einzelnen Falle solches ausnahmsweise für zu- lässig erachtet.

§ 46. Der Berginspektion ist Anzeige zu erstatten:

- a. wenn einer der Tagesausgänge oder die Flußverbindung für eine Bauabteilung oder Sohle ver- loren geht,
- b. wenn die Aufhebung bez. das Unbrauchbarwerden eines Tagesausganges oder der Flußverbindung für eine Bauabteilung oder Sohle in den nächsten 3 Monaten beabsichtigt oder zu beabsichtigen ist.

§ 47. Alle Tagesöffnungen müssen alsbald nach ihrer Anlage mindestens mit einem verchlief- baren Schuppen (Kasse) überbaut oder in sonst geeigneter Weise dergestalt abgeperrt werden, daß Un- besugte in die Grubenräume ohne Anwendung von Gewalt oder Überheben nicht gelangen können.

§ 48. Über Tage auszuübende sonstige Grubenbau- und Gebäude über Schächten sind, solange darin nicht regelmäßig Verkehr stattfindet, verschlossen zu halten, andernfalls aber mit Warnungsschildern zu versehen, durch die Unbefugten der Zutritt verboten wird.

§ 49. Alles leichtentzündliche oder sonstiger Gefahr aussetzende Material ist streng untersagt.

§ 50. Die Aufbewahrung leichtentzündlicher oder zur Selbstentzündung geneigter Stoffe — gebrauchter Pulver und dergl. — auf Schachtgebäuden oder in Schächten ist einschließlich der Verlade- stellen (Hühler) und unterirdischen Maschinenräume verboten, in metallenen, feuerfesten oder sonstigen feuerfesten Behältern zu erfolgen. Die Behälter für gebrauchte Pulver sind täglich zu entleeren. Der Inhalt ist dabei zu vernichten oder nach feuergefährlichen Orten außerhalb der Werks- anlagen zu bringen.

§ 51. Beleuchtung und etwaige Heizung der Schachtgebäude hat in möglichst feuergefährlicher Weise — durch elektrisches Licht, geschlossene Laternen, Dampf-, Warmwasserheizung und dergl. — zu erfolgen. Die Unterhaltung offener Lichter in nicht feuergefährlichen Schachtgebäuden ist untersagt.

§ 52. Wohnungen dürfen bei in Gebrauch stehenden Schächten im Treibehause und in den mit letzterem unmittelbar zusammenhängenden Gebäuden nicht enthalten sein.

§ 53. Es müssen hinreichende Feuerlöschvorrichtungen vorhanden sein. Ihre Tauglichkeit ist jährlich wenigstens einmal zu erproben.

§ 54. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Falle eines Brandes tunlichst rasch Nachrichten in die Grube gebracht werden können.

§ 55. Lage- und Durchschnittdarstellungen, Gelenke, Rolllöcher, Lichtlöcher, feste Brennberge und dergleichen sind an allen ihren Abhängen und Zugängen, sei es über oder unter Tage, derartig zu veranlassen, daß niemand ohne Ausfertigung genügender Vorsicht in sie hineinklimmen kann.

§ 56. Schachtdielel und sonstige Verchliefnisse in und an Schächten, in denen Personenverkehr stattfindet, müssen beim Aus- und Einpackieren jedesmal wieder zugewahrt werden.

§ 57. Bei Arbeiten in Schächten, die bloß von abgefechten Stoffen aus vorgenommen werden, sowie bei Arbeiten, bei denen ein Abrollen der Sohle, wenn auch nur in geringem Grade, wahrscheinlich ist, sind die Arbeiter mittels Hängegurtes vor dem Wegfallen zu sichern.

§ 58. Bei umfangreichen Arbeiten in Schächten sind doppelte Fußböden zu schlagen.

§ 59. Während jeder Arbeit in oder unter der Förderabteilung der Schächte ist die Förderung im Schachte auszulassen oder wenigstens, soweit tunlich, nicht ohne die Arbeiter schützende Vorkehrungen vorzunehmen.

§ 60. Handwerkzeuge, Holz, Stämme und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Ent- fernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß sie nicht hinein fallen können.

§ 61. Das anspruchsvolle Handwerkzeug darf nicht auf die im Gange befindliche Loune geworfen werden.

§ 62. Die gehenden Teile der Maschinen sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, dergestalt zu veranlassen, daß diese ohne Außerachtlassung genügender Vorsicht nicht verletzt werden können.

§ 63. Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts Veränderungen an den Bauen außer Betrieb gesetzter Gruben vornehmen, Tage- und Kellerwasser in sie ableiten, die zu ihnen gehörigen Halben einbauen, ganz oder teilweise abgraben oder auf solchen Halben Gebäude errichten.

Abchnitt IV. Grubenbetrieb.

a) Sicherung der Grubenbaue.

§ 64. Sämtliche Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Herabfallen von Massen hin- reichend sicher gestellt und, ebenso wie die dazu gehörigen Bühnen, Fahrten, Tragwerke und sonstige Vorrichtungen für den Verkehr, solange sie sich in Benutzung befinden, in sicherem Zustande erhalten werden. Insbesondere sind in mildem und in brüchigem Gebirge die Grubenbaue mit Ausbau zu versehen.

§ 65. Gefährdungen durch Überhänge sind, und zwar auch solche in nichtbrüchigem Gebirge, auf geeignete Weise gegen vorzeitiges Herabfallen zu veranlassen.

§ 66. Beim Betriebe von Bauen mit mehr als 6 m Anstiegen, bei denen die Zimmerung nicht fest ver- lagert werden kann, sind die einzelnen Zimmerungsbauwerke gegeneinander abzustreifen.

§ 67. Bei Anwendung von Abtriebzimmerung mit Türhaken sind die letzten Bauen untereinander mittels eiserner Klammern oder auf sonst geeignete Weise zu verbinden.

§ 68. In unterzimmerten Grubenbauen ist an den Stellen, wo die Massen gewonnen werden, jedesmal vor Beginn der Arbeit, ferner jedesmal nach erfolgtem Stößen, endlich bei etwaigen warnen- den Anzeichen (Knistern, Bröckeln) das Gestein durch Anstoßen oder Beklopfen mit eisernen Werkzeugen sorgfältig zu untersuchen.

§ 69. In unterzimmerten Zugangstrecken hat eine solche Untersuchung mindestens jeden Monat statt- zufinden.

§ 70. Lose befindene Mäde sind abzutreiben oder zu veranlassen. Der Untersuchung hat eine sorg- fältige Beleuchtung des Gesteins vorauszugehen; sie ist bei einer Bauhöhe von 3 m und darüber mittels langer Werkzeuge (Spieße) und, wenn Letzern benützt werden müssen, nur von Stütz- oder Treppen- leiter aus vorzunehmen.

§ 71. Die in Absatz 1—3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind auch von Zeit zu Zeit vom Betriebs- leiter vorzunehmen.

§ 72. Bane von größerer Höhe als 6 m dürfen nur ausnahmsweise angelegt werden.

§ 73. In Weltungsbauen sind zum Tragen der Decke in genügender Anzahl und Stärke Pfeiler und bei Anlage einer tieferen Sohle hinreichend kurze Schweben setzen zu lassen. Pfeiler und Schweben sind zu Risse zu bringen; sie dürfen nicht geschwächt werden. Die Pfeiler der tieferen Sohle müssen genau unter denen der oberen liegen.

§ 74. Ist die Tragfähigkeit der Decke zweifelhaft, so ist letztere ausreichend zu stützen oder der Bau abzusperren (siehe auch § 109).

§ 75. Der Abbau eines Flözes oder Lagere hat, wenn durch ihn Brüche entstehen, von darüber befindlichen gangbaren Bauen soweit entfernt zu bleiben, daß diese nicht gefährdet werden.

§ 76. Wenn in Abbauen die Anzeichen eingetretener stärkerer Gebirgsdrucks in dem Maße hervortreten, daß ein vorzeitiges Herabgehen zu befürchten ist, so ist der Fortbetrieb bis nach Beilegung der Gefahr einzustellen, während der etwaigen Sicherungsarbeiten aber die Schutz geschöpfende Strecke durch eine geschlossene Laterne besonders zu beleuchten.

§ 77. Bei Grubenbauen, über denen schwimmendes Gebirge aufricht, ist beim Anbau eines Bruch- ortes für eine voraussichtlich genügende Schutzvorrichtung gegen das Verschlammen der Grubenbaue zu sorgen.

§ 78. Der Abbau ist so zu leiten, daß für die dabei beschäftigten Arbeiter stets eine gesicherte Verbindung mit den Schächten bez. mit den Flußwegen erhalten bleibt.

§ 79. Bei Gruben in mildem und in brüchigem Gebirge ist dementsprechend der gleichzeitige Angriff mehrerer Brüche von einer Bruch- oder Teilungstrecke aus zu unterlassen.

§ 80. Der Weg, den die im Abbau beschäftigten Arbeiter bis zur schützenden Bruch- oder Bruch- strecke zurückzulegen haben, ist möglichst kurz zu machen und von allem, was die Flucht hindern kann, besonders auch von gewonnenen Massen, tunlichst frei zu erhalten.

§ 35. Das Biedererfahren (Rauben) der Zimmerung in Grubenbauen jeder Art darf nicht ohne vorherige besondere Anordnung des Aufsichtspersonals und nur unter Verwendung oder wenigstens unter Leitung damit vertrauter Leute, sowie unter Anwendung geeigneten Werkzeuges und besonderer Beleuchtung vorgenommen werden.

(1) Wenn dabei der Bau offen bleibt, so ist für den Fall des nachträglichen Bruchs zweckentsprechende Vorrichtung zum Schutze der etwa in der Nähe beschäftigten Mannschaft zu treffen. Die Zugänge sind sicher abzusperren.

(2) Das Biedererfahren der Zimmerung in aufzugebenden und zu verfallenden Tageschächten ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Berginspektion gestattet.

§ 36. Von den zum sicheren Betriebe notwendigen Holzern und sonstigen Materialien muß genügender Vorrat auf der Grube vorhanden sein.

§ 37. Eine Gewinnung ansehnlicher Massen mittels Unterschrämens darf nicht erfolgen, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnliche Gefahr mit sich bringt.

(1) § 38. Betriebe, mit denen Durchschläge in vorliegende, mit Wassermaßen oder schädlichen Luftarten gefüllte Bäume zu erwarten stehen, sind der Berginspektion anzuzeigen. Bei ihnen ist, soweit letztere nicht Rücksicht erteilt,

1. der Querschnitt des Durchschlagsbetriebs auf das notwendige Maß zu beschränken,
2. Bergseitig vorzubohren, daß die Zäpfung der Bäume gefahrlos bewirkt und ein unerwarteter Durchbruch des Wassers oder der schädlichen Luftarten verhütet wird, auch für Vereitliegen von dem Durchmesser des Bohrlochs entsprechenden Holzspannen zu sorgen und für Schieferarbeit ebenfalls nur ein Loch auf einmal wegzutun,
3. eine zweckmäßig eingerichtete Aushalttür (Blende) anzubringen,
4. für einen sicheren, bequem gangbaren, durch geschlossene Laternen gut erleuchteten und mit Weisell oder Leitfänge versehenen Fluchtweg Sorge zu tragen,
5. darauf Bedacht zu nehmen, daß die in den übrigen Grubenbauen angelegten Arbeiter vor den etwa vom Durchschlagpunkte aus zudringenden Wasser oder schädlichen Luftarten sichergestellt werden, wenn dies aber nicht angeht, der Betrieb dieser Bäume bis nach erfolgtem Durchschlage einzustellen;
6. auf Selbständigkeit und tunlichst schnelle Nachbringung der Grubenröße ist besonderer Bedacht zu nehmen.

(2) Über den Bohrlochsbetrieb sind Anzeichnungen zu halten, aus denen der jeweilige Stand der Bohrarbeiten ersicht werden kann.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene besondere Anzeige an die Berginspektion wird durch Erwähnung des betreffenden Betriebes in dem der Bergbehörde eingereichten Betriebsplane nicht ersetzt.

§ 39. Wasseransammlungen über Tage sind, wenn sie den Grubenbetrieb gefährden können, vor Inangriffnahme des Betriebes in dem betreffenden Feldteile von einem verantwortlichen Marktscheider in dem Grubenriß einzutragen.

(1) Betriebe unter solchen Wasseransammlungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Bergamtes zulässig.

(2) § 40. Das Anmachen und Unterhalten von offenem Feuer in den Grubenbauen ist nur mit Genehmigung der Berginspektion gestattet (vergl. § 106).

(3) Wird der Betrieb unterirdischer Feuerungsanlagen unterbrochen, so dürfen die sie bedienenden Arbeiter sich nicht eher entfernen, als bis sie die Genehmigung erlangt haben, daß deren Feuer völlig erloschen ist.

b. Personenverkehr und Förderung.

(1) § 41. Schächte, in denen Personenverkehr stattfindet, müssen dergestalt mit Leitern (Fahrern) oder Treppen ausgerüstet sein, daß ein sicheres Einsteigen des Fußes stattfinden kann. Treppen und flache Leitern (Fahrern) sind mit Leitfängen zu versehen. Die Leitern dürfen nicht überhängen; in Schächten, welche mehr als 20 m Tiefe haben, sind sie nicht senkrecht, sondern etwas geneigt zu stellen. Außerdem müssen sie bei Bauanlagen so eingebaut werden, daß jede Leiter die Öffnung der nächstunteren Stütze berührt. Da, wo die Leitern nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in verlässliche Hasen eingehängt werden.

(2) Die Leitern (Fahrern) müssen über Abstreifbühnen und Schachtmündungen mindestens 80 cm hinausreichen; wo dies nicht tunlich ist, müssen eiserne Klammern oder Stangen angebracht werden, an denen man sich festhalten kann.

(3) Nur in älteren Schächten, die ihres geringen Querschnitts halber den Einbau geneigter Leitern nicht gestatten, ist die Beibehaltung der senkrechten Leitern auch auf mehr als 20 m Tiefe nachgelassen.

(4) In der Regel sind in Schächten, in denen Personenverkehr stattfindet, dann, wenn sie mehr als 65 ° Neigung haben, mindestens alle 12 m Abstreifbühnen anzulegen; wo dies nicht tunlich ist, sind wenigstens auf gleiche Entfernungen Ruheplätze anzubringen.

§ 42. An den Mündungen der Tageschächte und sonstigen über Tage ausmündenden Grubenbaue sind Abstreifbühnen anzubringen; auch sind die Schächte für den Personenverkehr möglichst rein und eisfrei zu erhalten.

§ 43. Jede Schachtabteilung, in der Personenverkehr stattfindet, muß gegen eine angrenzende Förderabteilung gut verschützt sein.

§ 44. Das Mitführen von Handwergzeug (Geßl) beim Ein- und Ausfahren ist verboten.

(1) § 45. Die Haspel über Ziehchächten sind an der Hängebank mit einer mindestens 8 cm über die Sohle der letzteren hervorragenden Hängekappe, sowie mit Sperrklinte — große Haspel mit zwei in entgegengesetztem Sinne wirkenden Sperrklinten — und mit Wehrfänge zu versehen.

(2) Auch sind die Haspel so einzurichten, daß der Rundsbaum weder nach oben auspringen, noch bei einem Haspelbruch fortfliegen kann. Die Art der Befestigung des Fördergefäßes am Seile (Luenzseleinrichtung) muß das zufällige Aushängen des Fördergefäßes verhindern. Beim Ausfahren der Förderung sind die Förderabteilungen abzudecken oder Borsteier an die Haspelstützen anzulegen.

(3) § 46. In den Förderhaseln sind die Ziehchächte mit seitlichen Verladebühnen (Hälldörtern) zu versehen. Wenn eine mündliche Verbindung zwischen der Verladebühne unter Tage und derjenigen über Tage (Fallort und Hängebank) nicht möglich ist, jedenfalls aber bei mehr als 40 m Tiefe, sind sie auch mit Signaloortrichtungen auszurüsten. Letzteres gilt auch für Haspelberge.

(4) Bei senkrechten Schächten sind den Aufsichtägern Hasen zum Herüberziehen der Fördergefäße zuzustellen.

§ 47. Die zur Förderung von Massen oder zur Personenbeförderung dienenden Maschinen sind mit wirksamen Fennm- und Bremsvorrichtungen zu versehen, die vom Platze des Maschinenwärters aus leicht in Tätigkeit gesetzt werden können.

(1) § 48. Für Bemessung der freien Höhe zwischen der obersten Verladebühne über Tage (Hängebank) und den Seilbühnen, bez. den unter ihnen angebrachten Aufgangsvorrichtungen ist die Bauart der Maschine, bez. die in Frage kommende Fördergeschwindigkeit und der Seilfordurchmesser maßgebend.

(2) In der Regel soll die freie Höhe über dieser Sohle bei Seilförderung eine solche sein, daß das von ihr aufgehobene Fördergefäß einen Weg von wenigstens 8 m zurücklegen kann, ehe der Seilband an die Seilbühne gelangt oder das Gefäß gegen irgend einen Teil des Seilbühnenfußes (s. V. die Kopffrenner) anstößt.

(3) § 49. Bei allen Schächten mit maschineller Förderung sind gefahrlos zu handhabende und tunlichst sicher wirkende Signaloortrichtungen, ferner Gefäßanzeiger, welche den Stand jedes Fördergefäßes bez. -gefäßes genau anzeigen und beim Seilwechsel sich selbst richtig einstellen, nicht minder unabhängig von den Gefäßhandhabungsmechanismen wirkende Glocken (Wächter), welche das Auskommen des Fördergefäßes bez. -gefäßes dem Maschinenwärters rechtzeitig anzuzeigen und welche auch dann nicht versagen, wenn nur teilweise umgetrieben wird, sowie möglichst nahe unter den Seilbühnen Hangklinten oder Fangböden anzubringen.

(4) Für jeden Schacht mit maschineller Förderung ist eine Signaloortung aufzustellen.

(5) An allen Stellen über und unter Tage, wo für gewöhnlich Signale zu geben und entgegenzunehmen sind, muß ihre Bedeutung durch Anschläge erklärt sein.

(6) § 50. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß oder -tonne ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

(7) Beim Ein- oder Ausfahren von Materialien oder Maschinenteilen ohne Benutzung von Fördergefäß oder -tonne ist für sichere Befestigung und Führung, nötigenfalls für Bremsvorrichtung zu sorgen.

(8) § 51. Das Ein- und das Ausfahren von Personen an dem bloßen Seile, auf dem Knebel oder dem Rüssel, auf dem gefüllten Fördergefäße oder beladenen Fördergestelle ist untersagt.

(9) Das Ein- und das Ausfahren von Personen im leeren Fördergefäße oder auf dem unbeladenen Fördergestelle ist nur dann erlaubt, wenn es von der Grubenverwaltung oder dem Aufsichtspersonal allgemein oder ausnahmsweise (§§ 62 ff.) gestattet worden ist. Für Fördergestelle darf diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie ausreichend geschlossenen Boden haben. Die Grubenverwaltung kann übrigens in geeigneten Fällen auch ein solches Fahren auf besonderen Fahrriß gestatten.

(10) Raffen Arbeiten oder Untersuchungen im Schachte vom Dache des Fördergestelles aus bewirkt werden, so muß auf das Gefäßdach ein wenigstens 7 cm hoher Bord, falls aber dieses Dach mehr als 6 ° Neigung hat, eine mit einem solchen Borde versehene waagrechte Bühne aufgelegt werden. Auch haben sich die Arbeiter mittels Hängegurtes an der Schurz- oder Luenzseleinrichtung oder am Treibeiselle zu befestigen.

(11) Untersuchungen, die vom bewegten Gefäße aus stattfinden, haben womöglich bei der Abwärtsbewegung zu geschehen.

§ 52. Sollen Schächte mit maschineller Förderung regelmäßig (§ 65) oder ausnahmsweise zur Personenbeförderung dienen, so ist folgendes zu beachten:

1. Für das Seil muß eine vom Fabrikanten geleistete Beschreibung vorliegen, die Angaben über Material, Konstruktion und Gewicht des Seiles, sowie die gewährtesten Tragfähigkeit und Weigbarkeit der Drähte enthält.
2. Die Fördergestelle müssen mit Fangvorrichtungen versehen sein.
3. Die Vorderenden der Seilbühnen sollen so hoch sein, daß ein Übersteigen des Seils auch bei schlechtem Kaufsuffe ausgeschlossen erscheint.
4. Das Aufhängen an der Verladebühne über Tage (Hängebank) muß so beschaffen sein, daß das aufgehobene Gefäß daselbst offen kann.
5. Die Belastung des Fördergefäßes oder Fördergestelles darf nicht über 60 % derjenigen betragen, welche bei der Massenförderung stattfindet. Schurzketten und sonstige Teile, welche das Fördergestell oder Fördergefäß mit dem Seile verbinden (einschließlich der Königsketten), müssen wenigstens 12fache Sicherheit bei der Massenförderung bieten. Schurzketten sind möglichst kurz zu halten.
6. Von Zeit zu Zeit sollen die Seile auf ihren Zustand untersucht, die Seilbänder erneuert und das Fahren auf seine Wirksamkeit geprüft werden. Die Seilbänder sind jedenfalls zu erneuern, wenn sie eine schadhafte Beschaffenheit zeigen.

7. Dem Maschinenwärters ist bei der Personenbeförderung — bei der ausnahmsweisen, wenn tunlich — ein zweiter, mit der Maschinenführung wenigstens einigermaßen vertrauter Mann beizugeben.
8. Als höchste Geschwindigkeit bei der Personenbeförderung sind in der Regel 4 m auf die Sekunde festzusetzen; in keinem Falle darf die Geschwindigkeit hierbei größer als bei der Massenförderung sein.
9. Soll eine Benutzung des Gefäßes oder Fördergefäßes zum Ein- oder Ausfahren nicht innerhalb der gewöhnlichen Förderzeiten, sondern nach längerem Stillstande der Förderung stattfinden, so hat ihr ein einmaliges Probefahren mit der gewöhnlichen Förderlast vorauszugehen.
10. Die Handhabung der Signaloortrichtungen (vergl. § 49) muß aus dem Innern der Fördergestelle möglich sein.
- § 53. Soll in einem Schachte regelmäßige Personenbeförderung eingeführt werden, so ist zuvor die Genehmigung des Bergamtes einzuholen.
- (1) § 54. Außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Personenbeförderung und der Massenförderung, sowie wesentliche Veränderungen an den Schacht- und den Förderanrichtungen sind der Berginspektion anzuzeigen.
- (2) Eine solche Anzeige ist besonders dann zu erteilen, wenn an den Förderanrichtungen ein Bruch erfolgt ist. Die insoweit eingetretenen Verhältnisse dürfen vor Beendigung der von der Berginspektion mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmenden Feststellung nur insoweit verändert werden, als dies behufs Vornahme von Rettungsarbeiten oder zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich ist. Die gebrochenen Seile, Schurzketten oder sonstige Teile (s. V. Königsketten, Anschlußstücke und dergl.) sind bis zur Beseitigung durch die Berginspektion, mindestens aber 14 Tage lang, auszubewahren.
- § 55. Die Selbständigkeit muß bei der Massenförderung eine mindestens fünffache sein.
- § 56. Die untertägigen Verladebühnen am Schachte (Hälldörtern), von denen regelmäßige Schachtförderung ausgeht, und wenn das Tageslicht nicht mehr ausreicht, auch die Verladebühnen an der Schachtmündung (Hängebänke) sind während der Förderung durch ständige Lampen erleuchtet zu halten.
- (1) § 57. Bei Gefäßförderung sind die Förderabteilungen der Schächte mit maschineller Förderung und der Dremeschächte an allen Verladebühnen mit Abschläffen, die durch das Fördergestell geöffnet und geschlossen werden, sowie mit Aushaltvorrichtungen zu versehen.
- (2) Selbstständig brauchen diese Abschläffe dann nicht zu sein, wenn unmittelbar unter der betreffenden Förderhöhe der Schacht sicher abgeschlossen ist. In diesem Falle sind auch Aushaltvorrichtungen nicht erforderlich.
- (3) Das Offenhalten der Abschläffe ist verboten.
- (4) § 58. Bei Massenförderung in Gefässen müssen an den Verladebühnen über Tage (den Hängebänken) und in denjenigen Sohlen, von denen aus regelmäßige Schachtförderung stattfindet, Aushaltvorrichtungen vorhanden sein.
- (5) Werden beim Mannschaffsfördern Aushaltvorrichtungen angewendet, so müssen Vorrichtungen gegen zu hartes Ausfahren der Fördergestelle angebracht sein.
- (6) Soll dagegen beim Mannschaffsfördern die Benutzung der Aushaltvorrichtung unterbleiben, so ist, wenn dies auch an der tiefsten Verladebühne der Fall sein soll, dem Bergamte darüber Anzeige zu erteilen, in welcher Weise bei Fahrgeschäft des einen Gefäßes einem zu harten Ausstreifen des anderen vorgebeugt wird.
- (7) Bei Anwendung von Förderketten muß unter der Sohle, von der aus gefördert wird, der Schacht durch starke Schachtbänke geschlossen und die Tonne auf mit Handhaben versehene Überstrecker aufgesetzt werden.
- (8) § 59. In Dremeschächten und Dremeschächten (geneigt, bez. senkrecht angelegten Grubenbauen, in denen Hasen an gebremstem Seile abwärts gefördert werden) von über 10 m Länge, bez. Teile sind Signaloortrichtungen anzubringen. Befindet sich an ihrem Kopfe, bez. an ihrer oberen Verladebühne nicht ständige ein Bremser, so müssen die Signale sowohl hörbar als auch sichtbar sein.
- (9) Die Dremesvorrichtung muß selbstständig wirken. Es ist verboten, den gestützten Dremeschweiß während des Ganges des Dremeswerkes festzuhalten oder aufzuhalten.
- (10) Für die beim Bremsen beschäftigten Arbeiter muß ein gefahrloser Stand vorhanden sein.
- (11) In Dremes- und Haspelbergen darf das Biedererfahren eines eingeleiten Förderwagens oder Gegengewichtes erst erfolgen, nachdem der Förderwagen oder das Gegengewicht zuverlässig gegen Fortgehen gesichert ist (§ 65).
- (12) § 60. Dremes- und Haspelberge sind so anzulegen und einzurichten, daß der Betrieb auf ihnen den Verkehr auf denjenigen Strecken, in welche sie einzumünden, nicht gefährdet. Insbesondere müssen, wenn sie dergestalt in der unmittelbaren Fortsetzung von Strecken liegen, daß sie annähernd in derselben senkrechten Ebene wie diese liegen, unterhalb der Fußplatte feste Schutzwände oder andere Vorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß auf dem Berge fortgehende Förderwagen in jene Strecken gelangen.
- (13) Nach gegebenem Signale zum Gange der Förderung und während ihres Ganges darf sich niemand in oder unter dem Dremes- und Haspelberge aufhalten.
- § 61. Strecken, die zur mechanischen Förderung dienen, und Dremes- oder Haspelberge sind, falls nicht für den Personenverkehr besondere Strecken hergestellt sind, entweder mit einer hierzu bestimmten besonderen Ausrüstung oder — soweit es sich um einseitige Strecken handelt — mit einer genügenden Anzahl von Abstreifbühnen zu versehen. Wo diese Bestimmungen nicht durchführbar ist, sind seitens der Grubenverwaltung, insbesondere auch durch an Ort und Stelle angebrachte Anschläge besondere Anordnungen für die Begehung zu treffen.
- (1) § 62. Die im Betriebe befindlichen Dremes- und Haspelberge müssen, solange nicht hindurchgefordert wird, am Kopfe unmittelbar unter der Platte derart abgeschlossen sein, daß ein unbeabsichtigtes Hindurchgehen der Förderwagen verhindert wird.
- (2) Die Seile der Dremes- und Haspelberge dürfen nicht unmittelbar mit der Hand geleitet werden.
- (3) Auch bei Haspelbergen sind Sperrklinten (§ 45 Abs. 1) an den Haspeln anzubringen, wenn diese nicht mit bequem zu benutzenden, selbstständig wirkenden Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind.
- (4) Die unterhalb des Kopfes in einen Dremes- oder Haspelberg einzumündenden Strecken einschließlich der zur Fußplatte führenden sind, solange nicht von ihnen aus angefahren wird, an den Seiten des Berges bei ihren Mündungen in solcher Höhe abzusperren, daß die Förderwagen nicht unter der Sperrvorrichtung hindurchgehen können.
- § 63. In Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewerk vorhanden sein.
- (1) § 64. Freie Förderung mit Wagen (Hunden) ist in der Regel nur auf Strecken mit höchstens 8 ° Einfallen gestattet; ausnahmsweise soll sie jedoch auf Längen unter 10 m auch bis zu 5 ° Neigung erlaubt sein. Übersteigt das Einfallen 1 1/2 °, so ist eine Bremsvorrichtung anzubringen.
- (2) Sind Förderstrecken so niedrig, daß die Hand des Fördermannes, wenn sie auf der Oberkante des Wagens ruht, beim Fördern oder Auskippen einer Berührung ausgeht, so sind bei der Förderung zweihändige Stoßhaken anzubringen, wenn nicht deren Zweck mit gleicher Sicherheit durch andere am Wagen angebrachte Vorrichtungen erreicht wird.
- (3) § 65. Den Förderleuten ist es verboten, auf geneigten Strecken oder Streckenteilen Förderwagen an ihrer Vorderseite durch Stößen oder Lieben abwärts zu fördern.
- (4) Wenn in solchen Strecken, in denen man den Förderwagen nicht ausweichen kann, mit zwei oder mehr dergleichen gefördert wird, sind diese aneinander zu koppeln.
- (5) Auf geneigter Bahn hebende Förderwagen müssen so festgelegt werden, daß sie nicht zufällig in Bewegung kommen, insbesondere eine dazu angebrachte Vorlage weder weggleiten, noch übersteigen können.
- § 66. Soll in einer Strecke Förderung mittels elektrischer oder Preßluftlokomotive oder dergl. eingeführt werden, so ist bergamtliche Genehmigung einzuholen, für deren Erteilung besondere Vorschriften im einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

c. Schieferarbeit.

(1) § 67. Bezüglich der Anschaffung, Aufbewahrung und Veranwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln ist im allgemeinen und unbeschadet der im nachfolgenden enthaltenen besonderen Vorschriften die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) verbunden mit der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 211), der Ausschließungsverordnung vom 8. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199), den durch Verordnung vom 26. September 1906 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) und der Verordnung vom 27. Januar 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) nachzugehen.

(2) Die nachstehenden Bestimmungen über „Sprengstoff“ gelten auf die in Zündmitteln enthaltenen Sprengstoffe nur insoweit Anwendung, als es ausdrücklich angeordnet ist.

(3) § 68. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe und Zündmittel ist nur den Betriebsunternehmern oder deren Beauftragten gestattet.

(4) Sie dürfen Sprengstoffe nur von dem Fabrikanten, dessen Vertreter oder von erlaubten Niederlagen kaufen.

§ 69. Die Arbeiter sind verpflichtet, ihren Bedarf an Sprengmaterialien ausschließlich von der Verwaltung derjenigen Grube zu beziehen, auf der sie angelegt sind.

§ 70. Sprengstoffe dürfen mit Ausnahme von Pulver nicht anders als in Patronen bezogen werden.

§ 71. Die Anschaffung, Lagerung oder Verwendung reinen Nitroglycerins (Sprengöls) oder eines anderen der in § 3 der Bestimmungen vom 26. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) bezeichneten Sprengmittel ist verboten.

§ 72. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe in den Niederlagen hat ausschließlich in dem von den Fabrikanten gelieferten Behältnissen und Verpackungen zu erfolgen.

(1) § 73. Niederlagen für Sprengstoffe oder Zündmittel können sowohl über als unter Tage angelegt werden.

(2) Wegen der Lagerung über Tage ist, wenn es sich nicht um Lagerung von Pulver in Mengen von 2 1/2 kg oder weniger handelt, welchenfalls es einer behördlichen Genehmigung nicht bedarf, die Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in Städten mit rezidiertem Städteordnung diejenige des Stadtrates einzuholen. Rückfälligkeit dieser Lagerung ist den allgemeinen über Lagerung von Sprengstoffen geltenden Bestimmungen nachzugehen.

(3) Für die Lagerung unter Tage gelten, was die noch nicht an die Arbeiter veranlagten Sprengstoffe bez. Zündhähnen und Zündhähne anlangt, die nachstehenden und die in den §§ 74 bis 80 enthaltenen Bestimmungen. Sollen andere Sprengstoffe als Pulver oder sollen Zündhähnen oder Zündhähne unter Tage gelagert und verwendet werden, oder sollen über Tage lagern dergleichen unter Tage verwendet werden, so ist die Genehmigung des Bergamtes nötig.

(4) Diese wird durch einen Genehmigungsschein erteilt, um den der Betriebsunternehmer bei jedem Bergamte nachzusuchen hat.

(5) Dasselbe gilt, wenn Pulver in größeren Mengen als 2 1/2 kg unter Tage gelagert werden soll.

(6) Es bleibt vorbehalten, hierbei den nachfolgenden Bedingungen noch weitere hinzuzufügen.

§ 74. Die Niederlagen sind so zu verschließen, daß sie von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden können.
§ 75. Bei Sprengstoffniederlagen ist auf der Innenseite des Verschließes in leicht erkennbarer Weise eine Aufschrift, enthaltend den Namen des Sprengstoffes und die Menge der höchsten zulässigen Lagerung (z. B. Dynamit, Höchstbetrag 200 kg) anzubringen.
§ 76. Pulver und andere Sprengstoffe dürfen in ein und demselben Räume nur in besonderen, von einander getrennten Verschlägen aufbewahrt werden. Die Scheidewand darf weder Tür noch Fensteröffnungen haben.
§ 77. Die Niederlagen für 75 kg oder weniger Sprengstoffe müssen von den im Betriebe stehenden Schächten mindestens 50 m, von den sonstigen in regelmäßiger Förderung oder lebhafte Verkehr stehenden Grubenbauen mindestens 10 m in gerader Linie entfernt sein.
§ 78. Ist die Beschaffenheit, an der die Niederlage errichtet werden soll, mit einem in regelmäßiger Förderung oder lebhafte Verkehr stehenden Grubenbau durch eine Strecke in gerader Linie verbunden, so darf die Niederlage nicht in die Strecke, sondern nur in einen von ihr rechtswinklig abgehenden, mindestens 4 m langen Raum eingebaut werden.
§ 79. Ob und in welcher Entfernung von gangbaren Grubenbauen, sowie unter welchen sonstigen Bedingungen größere Sprengstoffmengen als 75 kg gelagert werden dürfen, bleibt der bergamtlichen Bestimmung im Einzelfalle vorbehalten.
§ 80. Die Niederlagen für Nitroglycerinsprengstoffe sind so einzurichten, daß die Temperatur des Lagerraumes (§ 78) nicht unter + 8°C sinkt und nicht bis zu + 40°C steigt.
§ 81. Die Niederlagen für Sprengstoffe müssen jeweils von einander getrennte, verschließbare Abteilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorräume — zur Veranlagung der Sprengstoffe, zur Öffnung der Kisten und Hässer und zu anderen, durch die Veranlagung bedingten Einrichtungen, die andere, daran anstoßende, nur von dem Vorräume zugängliche Abteilung — der Lagerraum — dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräte dient.
§ 82. Soll in einer Niederlage ein anderer Sprengstoff als Pulver in einer Menge von mehr als 75 kg gelagert werden, so muß die Eingangstür des Vorrums im geschlossenen Zustande gegen das Ausgehen gesichert und durch ein mit mehr als zwei Vorrichtungen versehenes Sicherheitskombinations- schloß verwahrt sein. Dieses Schloß und das Schloß der Tür des Lagerraumes dürfen sich nicht mit demselben Schlüssel öffnen lassen.
§ 83. Bei Pulverniederlagen darf nur der Vorraum mit Licht und zwar — insoweit nicht bereits Sicherheitsgeleucht in der Grube gefehlt wird — mit Laternen, die durch ein festes Draht- gitter gegen Verschlagen gesichert sind, betreten werden. Soll der Vorraum von außen durch Laternen erleuchtet werden, so müssen auch diese gegen Beschädigung gesichert sein. Der Lagerraum einer Pulverniederlage darf nur durch die geöffnete Tür des Vorrums Licht empfangen und nur von den mit der Pulverabgabe beauftragten Grubenbauern und Aufsehern, bez. den zum Transport des Pulvers verwendeten Arbeitern betreten werden, jedoch nur unter Benutzung von Holz- oder Stroh- überdächungen.
§ 84. Die Türschwelle ist von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Saar- decken zu belegern, welche öfters auszuwechseln sind.
§ 85. Gefrorene Nitroglycerinsprengstoffe dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen benutzt werden.
§ 86. Das Kautanen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser gefahren, in denen die Sprengstoffe mit letzterem nicht in unmittelbare Berührung treten (Kobaltescher Topf).
§ 87. Wahrnehmungen über etwaiges Unbrauchbarwerden von Sprengstoffen sind unverzüglich dem Bergamt zu melden.
§ 88. Ist Dynamit oder ein sonstiger Nitroglycerin- Sprengstoff unbrauchbar geworden, so ist dies, dafern der Sprengstoff vom Verkäufer nicht zurückgenommen wird, der Berginspektion bezugs Ver- richtung des Sprengstoffs anzuzeigen.
§ 89. Händbüchsen und Händhässe dürfen nicht in denselben Niederlagen wie die Sprengstoffe lagern, sondern müssen für sich und zwar in Kisten und Kapseln, bez. den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden; jedoch ist ihre Lagerung in einer verschließbaren Kiste im Vorräume der Ausgabeniederlage gestattet. Wegen ihrer Aufbewahrung in den Schießflinten siehe § 93 Abs. 2.
§ 90. Niederlagen für andere Sprengstoffe als Pulver dürfen, und zwar sowohl was den Vorräume als was den Lagerraum anlangt (§ 78), nicht mit offenem Lichte betreten werden. Wegen des Pulvers siehe § 80.
§ 91. Für jede Niederlage, in der andere Sprengstoffe als Pulver lagern, ist ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind unter Angabe des betreffenden Tages die Mengen und Arten, ferner, falls es sich um Sprengstoffe in Patronen handelt, die Jahreszahlen und Nummern der Behältnisse (§ 24 Abs. 2 der Bestimmungen vom 26. September 1905) der auf Lager kommenden Sprengstoffe, sowie mindestens summarisch die Mengen und Arten der an die Arbeitspunkte, bez. an die Ausgabenieder- lagen veranlagten und der sonst in Abgang gekommenen Sprengstoffe ohne Bezug einzutragen, so daß der Sollbestand des Sprengstoffes jederzeit mit dem Lagerbuche erhältlich ist.
§ 92. Die Übereinstimmung des Sollbestandes mit dem wirklichen Bestande ist täglich zu kontrollieren. Der jeweilige Bestand ist auf einer im Vorräume anzubringenden Tafel anzugehen. Diese Angabe ist auf dem Laufenden zu erhalten.
§ 93. Der Transport der Sprengstoffe nach den Niederlagen hat in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen, die wohlverschlossen sein müssen, unter Aufsicht eines Steigers, Aufsehers oder zuverlässigen Arbeiters zu erfolgen.
§ 94. Werden hierzu Fördergefäße oder das Fördergerüst benutzt, so sind die Behältnisse darin ununterschiedlich einzulegen.
§ 95. Sprengstoffe im Gesamtgewicht von mehr als 5 kg müssen in der Nähe der Schächte und Grubenabgänge, sowie unter Tage stets für sich transportiert werden.
§ 96. Der beim Transport beschäftigte Arbeiter hat durch den Ruf: „Pulver (Dynamit) kommt!“ die in der Nähe befindlichen Personen hiervon in Kenntnis zu setzen. Diejenigen Leute, welche Pulver transportieren, dürfen nur geschlossenes Geleucht tragen.
§ 97. Beim Tragen von Mengen über 25 kg sind stets 2 Mann zu verwenden.
§ 98. Händmittel dürfen nicht gleichzeitig und gemeinschaftlich mit Sprengstoffen nach den Niederlagen transportiert werden.
§ 99. Die Förderung der Sprengstoffvorräte im Schachte darf nicht, während Personenverkehr im Schachte stattfindet, und nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Maschinenwärter, sowie der an den Verladestellen des Schachtes beschäftigten Arbeiter (Anschläger, Abnehmer) erfolgen. Der Maschinen- wärter darf nicht mit größerer Geschwindigkeit als ein Meter in der Sekunde fördern und das Förder- gefäß oder Fördergerüst nicht hart aufsetzen lassen.
§ 100. Das Beladen der Sprengstoffe enthaltenden Behältnisse muß mit der größten Vorsicht bewirkt werden; sie dürfen nur an die zu ihrer Abnahme berechtigten Personen (§ 89) abgeliefert werden.
§ 101. Die Annahme der angelieferten Sprengstoffe, Händbüchsen und Händhässe, deren Ver- anlagung an die Arbeiter und ihre etwaige Zurücknahme hat in geeigneten Behältnissen und an bestimmten Ausgabestellen durch Personen, die mit diesen Einrichtungen dauernd beauftragt und dem Bergamte namhaft gemacht worden sind, zu geschehen.
§ 102. Andere Personen dürfen hiermit von der Werkverwaltung nur in Behinderungsfällen betraut werden. Ihr Name ist bei den durch sie erfolgenden Eintragungen mit zu buchen.
§ 103. Die Ausgabe an die einzelnen Arbeitspunkte ist in ein Buch — Ausgabebuch — einzutragen, das die Arbeitspunkte, den Namen des Empfängers, den Zeitpunkt der Veranlagung, die Menge der veranlagten Stoffe, sowie bei Patronen anderer Sprengstoffe als Pulver die Jahreszahl und Nummer der Behältnisse angibt.
§ 104. Die Angaben sind so anzuordnen, daß die Menge des an jeden einzelnen Arbeitspunkt gelangten Sprengstoffes jederzeit leicht übersehen werden kann.
§ 105. Die Übereinstimmung dieser Menge und der Menge des verwendeten oder noch an der Ver- brauchsstelle befindlichen Sprengstoffes ist täglich zu kontrollieren.
§ 106. Bei Gruben mit geringem Sprengstoffverbrauch kann Lagerbuch und Ausgabebuch vereint werden.
§ 107. In Niederlagen, in denen mehr als 150 kg andere Sprengstoffe als Pulver lagern, dürfen, und zwar auch in deren Vorräume, Sprengstoffkisten nicht geöffnet und Sprengstoffe nicht an Arbeiter ausgegeben werden; vielmehr sind hierzu besondere Ausgabeniederlagen herzustellen.
§ 108. Auch diese Niederlagen und das Gebären in ihnen haben den auf Sprengstoffniederlagen bezüg- lichen Vorschriften zu genügen.
§ 109. Die Veranlagung von Sprengstoffen darf bei den Ausgabeniederlagen unter Tage nur im Vorräume der Niederlage erfolgen (wegen der Hauptniederlagen vergl. § 90).
§ 110. Dasselbe gilt von dem Öffnen der Kisten und Hässer. Andere als hölzerne, messingene oder kupferne Werkzeuge dürfen hierzu nicht verwendet werden.
§ 111. Es ist verboten, Sprengstoffe oder Händmittel von der Grube mitzunehmen, oder sie zu einem anderen Zwecke als zu demjenigen, zu welchem sie veranlagung sind, zu verwenden.
§ 112. Für Betriebspunkte, vor denen Sprengstoffe verwendet werden, müssen Schießflinten vor- handensein. Es ist nur die Benutzung hölzerner Schießflinten gestattet. Das Aufsichtspersonal hat An- weisung zu erteilen, daß diese in angemessener Entfernung von dem Betriebspunkte aufgestellt werden. Sie dürfen nicht mehr als 7 1/2 kg, bei maschinellen Sprengarbeiten und bei Hauptabteufen nicht mehr als 30 kg Sprengstoff enthalten.
§ 113. Werden auch Händmittel in den Schießflinten aufbewahrt, so müssen sie durch eine hölzerne, bis an den Deckel heraufreichende Scheidewand von den Sprengstoffen getrennt sein.
§ 114. Der für jeden Schießpunkt zu bestimmende Vormann hat die Sprengstoffe und Händmittel an der Ausgabestelle persönlich in Empfang zu nehmen; er führt den Schlüssel zur Schießflinte und hat dafür zu sorgen, daß sie verschlossen gehalten wird.
§ 115. Händbüchsen und Händhässe sind, auch wenn sie in anderen Behältnissen als den Schießflinten aufbewahrt werden, unter Verschluß zu halten.
§ 116. Wird vor einem Betriebspunkte die Arbeit eingestellt, so haben die Vormänner die in den Schieß- flinten vorhandenen Sprengstoffe und Händmittel zurückzugeben.
§ 117. Die Händpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Händ- büchsen und der Händschur versehen werden. Das Häutchen ist nach vorsichtiger Entfernung der Säge- spane mittels einer halbmondförmig ausgeformten Jange an die Händschur anzuknüpfen. Für das Händbüchsen ist eine Vertiefung in der Händpatrone herzustellen und nach Eindrückung des Häutchens das Patronenpapier um die Händschur festzubinden.
§ 118. Pulver darf nicht anders als in Patronen aus gut geleimtem Papier oder anderem nicht fortflüchtendem Stoff zur Verwendung kommen.

§ 96. Sprengstoffe, die in Patronen bezogen werden müssen (§ 70), dürfen nicht umgearbeitet werden, sondern sind in den Patronen, in denen sie geliefert worden sind, zu verwenden.
§ 97. Als Belegmaterial für andere Sprengstoffe als Pulver ist nur Leinwand, weiche Leinwand oder milde Sand zu benutzen. Erfordern sie einen festen Beleg, so gilt vorstehendes nur für den unteren Teil des Beleges. Bei der Verwendung von Pulver können außer Leinwand und Leinwandmatten milde Stoffarten, die keine Funken reißen, benutzt werden.
§ 98. Die Verwendung von Papierstücken als Belegmaterial ist verboten.
§ 99. Papierhüllen, Schiff-(Palm-)Hüllen und Holzgerne, mit Pulver überstrichene Händbüchsen, ferner gedichtetes Papier an Stelle des Schweißmännchens dürfen beim Begutten der Lächer nicht verwendet werden.
§ 100. Es darf nur mit hölzernen Ladeflächen (Stampfern, Dämmern) befüllt werden.
§ 101. Vor dem Begutten von Sprengködern sind die Zugänge zu den Arbeitspunkten durch die Arbeiter zu besetzen oder, dafern die Mannschaft hierzu nicht ausreicht, zweckentsprechend abzusperren. Die Absperungen sind nach jedesmaligem Abschließen wieder zu beseitigen.
§ 102. Dem Angäben eines jeden Schusses hat der dreimalige laute Ruf: „Achtung! Es wird geschossen“ vorauszugehen.
§ 103. Das Angäben darf nicht unmittelbar mit der Lampe erfolgen.
§ 104. Wenn ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuss nicht darbietet, ist ein solcher besonders herzustellen.
§ 105. Hat ein Schuss verfehlt oder ist die Ladung, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf die Arbeitsstelle vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Angäben nicht wieder betreten werden.
§ 106. Ebensovienig darf dies geschehen, wenn vor einem Arbeitspunkte mehrere Lächer unter Ver- wendung von Händschur besteht, aber nicht durchgängig angezündet worden sind.
§ 107. Das Ausbohren der Ladung oder des Beleges eines Schusses, sowie das Tieferbohren solcher Bohrlöcher, die trotz Entzündung des Schusses ganz oder teilweise stehen geblieben sind, ist unter- sagt.
§ 108. Auch das Ausbohren von Beleg behufs Erkundens der Ladung ist untersagt.
§ 109. Neben Löchern, die verlagert haben, sind neue Bohrlöcher nur so anzusetzen, daß sie mit jenen nicht zusammentreffen. Die dazwischenliegenden Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin zurück- gebliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.
§ 110. Ein Wiederbelegen ganz oder teilweise stehen gebliebener Bohrlöcher ist erst nach deren voll- kommener Abklärung gestattet.
§ 111. Sollen mehr als 6 Schüsse gleichzeitig weggetan werden, so ist, wenn nicht besondere örtliche Schwierigkeiten vorliegen, elektrische Zündung anzuwenden.
§ 112. Bei gleichzeitigem Angäben von mehr als 4 Schüssen mit der Hand haben die Aufsichtsberechtigten für jeden Arbeitspunkt besondere Anweisungen zu erteilen, die auch darauf zu erstrecken sind, daß ein Heranstreifen von Händbüchsen durch die zunächst aufgehenden Schüsse verhütet werde; auch hat in diesem Falle das Angäben in der Regel nicht durch einen Arbeiter allein zu erfolgen.
§ 113. Bei dem Begutten der Bohrlöcher mittels elektrischer Zündung in Verwendung kommenden Händhässe sind, um ihrem Heranstreifen aus der Ladung vorzubeugen, in geeigneter Weise festzumachen.
§ 114. Die Drähte sind erst unmittelbar vor der Zündung an die Händmaschine anzuhängen und nach der Zündung sofort wieder abzunehmen.
§ 115. Kann ein Schuss, der verlagert hat, nicht von dem betreffenden Arbeiter selbst noch während der Schichtzeit durch Begutten eines zweiten, angemessen entfernten Bohrloches beseitigt werden, so ist er, wenn die Wetterverhältnisse dies gestatten, mit einem Zeichen zu versehen, welches den Bohrlochspunkt, sowie die dem Bohrloche gegebene Richtung zu erkennen gibt. In jedem Falle ist spätestens beim Schichtmachen den Arbeitern der nachfolgenden Schicht, sowie einer Aufsichtsperson von diesem Verlager Meldung zu machen.

d. Wetterwirtschaft.

§ 105. Alle in Fahrweg oder Belegung stehenden Grubenbaue sind mit frischen Wetter dergestalt zu versorgen, daß das Geleucht gut brennt, das Atmen beschwerdefrei erfolgt und Leben oder Gesundheit des Grubenpersonals nicht durch Ansammlung schädlicher Gase gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird.
§ 106. Soweit hierzu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muß dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden.
§ 107. Leuchtstoffe, die bei der Benutzung in Lampen ohne Zylinder die Wetter besonders verschlechtern (z. B. Petroleum oder Gemische von Kerosin und Petroleum) dürfen in solchen Lampen nicht verwendet werden.
§ 108. Bewegliche und unbewegliche Feuerungsanlagen in der Grube, sowie Wetteröfen über Tage sind nur mit Genehmigung des Bergamtes zulässig.
§ 109. Tritt eine Unterbrechung oder wesentliche Störung in der Wetterversorgung der Grube oder einer größeren Grubenabteilung ein, oder wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwicklung schädlicher Gase in bedenklicher Weise beeinträchtigt, so ist sofort die Mannschaft aus den betreffenden Grubenbauen/ nach Lage des Falles aber auch der Grubenabteilung oder aus der ganzen Grube zurückzuführen.
§ 110. Die hiernach verlassenen Grubenbaue sind solange gegen unbefugtes Betreten sicherzustellen.
§ 111. Nacharbeiten, mit denen bekannte Wetterveränderungen verbunden sind, die auf die Wetterversorgung jener Werke Einfluß haben können, unverzüglich Nachricht zu geben. Sollen derartige Veränderungen absichtlich herbeigeführt werden, so hat die Mitteilung im Voraus zu geschehen.
§ 112. Alle Grubenbaue, in denen für gewöhnlich Personen nicht zu verkehren haben, sind derart abzusperren, daß sie ohne genauestens Öffnung des Abschlußes nicht betreten werden können.
§ 113. Unbefugtes Betreten abgesperrter Baue ist untersagt.
§ 114. Jeder Arbeitspunkt, vor dem eine Betriebsunterbrechung stattgefunden hat, ist vor der Wiederbelegung von einer durch den Betriebsleiter oder durch einen Aufsichtsberechtigten bestimmten Person auf seine Wetterbeschaffenheit genau zu untersuchen.
§ 115. Sind schädliche Gase vorhanden, so sind sie zu beseitigen, oder es ist der Arbeitspunkt ab- zusperren.

Abschnitt V.

Beamte und Arbeiter.

§ 111. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betrie- bes erforderlichen technischen Beamten anzustellen. Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung namhaft zu machen und haben ihm auf Erfordern die Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.
§ 112. Das Räumliche gilt, insoweit der Betriebsunternehmer selbst die technische Leitung übernimmt.
§ 113. Als Arbeiter dürfen in der Grube nur Personen beschäftigt werden, die nach ärzt- lichem Zeugnis hierzu tauglich, insbesondere mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die leicht Anlaß zu Unglücksfällen geben können, nicht behaftet und dem Trünke nicht ergeben sind.
§ 114. Ausnahmsweise können auch andere Personen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten dann beschäftigt werden, wenn dies durch ärztliches Zeugnis für zulässig erklärt wird.
§ 115. Bei der Anweisung der Arbeiter ist darauf zu achten, daß einem jeden nur solche Arbeit zugeteilt werde, die seinen Kräften angemessen ist, namentlich aber zu Arbeiten, mit denen besondere Gefahr verbunden ist, und zur Handhabung von Maschinen nur hinreichend kräftige, verständige und erfahrene Leute verwendet werden.
§ 116. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, nicht nur allgemeine Vorschriftsregeln und die in Gemäßheit derselben oder sonst von ihnen selbst erlassenen Sicherheitsvorschriften den Beamten und Arbeitern durch Ausdrückliche oder durch Druckexemplare oder Abschriften und durch Anhängen in den Mannschafstafeln gehörig zur Kenntnis zu bringen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß jeder Arbeiter über die von ihm zu verrichtende Arbeit hinreichend belehrt werde.
§ 117. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die bis zum vollendeten 60. Lebensjahre noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden.
§ 118. Zur selbständigen Ausföhrung von Arbeiten bei den Aus- und Borrüstungs- oder den Abban- betrieben, einschließlic der etwa dazu gehörigen Sicherstellung der Arbeitspunkte, dürfen nur solche Per- sonen zugelassen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet, sowie wenigstens 3 Jahre unter Tage gearbeitet haben.
§ 119. Die zur Überwachung der Vorschriften in Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben müssen bei jeder Grube aufgeschrieben sein.
§ 120. Soll die Schichtdauer von Aufsichtsberechtigten, Maschinenwärtlern, Geizern, Schachtsimmer- lingen, sowie von unmittelbar mit der Verladung am Schachte beschäftigten Arbeitern (Abnehmern und Anschlägern) mehr als 12 Stunden betragen, so unterliegt dies der bergamtlichen Genehmigung.
§ 121. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um eine mäßige Verlängerung dieser Arbeitsdauer handelt, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in unvorhergesehener Weise nötig wird. In diesen Fällen hat jedoch der die Überarbeit genehmigende Beamte den Namen des Be- schäftigten, die Weltandauer und die Art der Arbeit, sowie die Gründe ihrer Verlängerung in ein auf dem Werke zu haltendes Verzeichnis einzutragen.
§ 122. Wird ein Arbeiter, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, beschäftigt, so muß eine Person in der Nähe seines Arbeitspunktes sein, durch die er sich mit seinen Mitarbeitern und Vorgesetzten verständigen kann.
§ 123. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichts- beamten besichtigt werden.
§ 124. Ein abgelegener Bau darf, wenn nicht öfters Förderung von ihm ausgeht, in der Regel nicht mit einem einzelnen Mann besetzt werden. Im Ausnahmefalle aber ist der Bau von dem Aufsichtspersonale oder von einer dazu beauftragten Person in einer Schicht zu wiederholten Malen zu besuchen.
§ 125. Beim Schließen müssen mindestens 2 Mann zur Stelle sein.
§ 126. Es müssen Einrichtungen getroffen sein, um die unter Tage befindliche Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau ermitteln zu können.
§ 127. Bersehten oder sonstige Nachweise zur Ermittlung der jeweilig in der Grube befindlichen Per- sonen müssen über Tage an einem besonders dazu bestimmten Orte in der Nähe des Schachtes stets sicher aufbewahrt werden.
§ 128. Wenn Arbeiter vermißt werden und niemand über ihr Verbleiben Auskunft zu geben vermag, so sind sofort Nachforschungen nach ihnen anzustellen.

§ 121. Auf jeder selbständigen Grubenanlage muß eine feigbare Mannschafsstube von einer der Belegschaft entsprechenden Größe vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen, trocken und umkleiden können.

§ 122. Das Bergamt kann, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, die Errichtung und Unterhaltung von Mannschafstüben vorschreiben.

§ 123. Sind Arbeiten an besonders heißen Stellen zu verrichten, bei denen sich ein Durchdringen der gewöhnlichen Kleidung auf andere Weise nicht vermeiden läßt, so haben die Betriebsunternehmer den hiermit betrauten Arbeitern wasserdichte Kleider zur Verfügung zu stellen.

§ 124. Für Schachtreiber und Gruben, bei denen 20 Mann oder darüber beschäftigt sind, muß ein tragbarer oder fahrbarer Krankenford und ein entsprechend eingerichteter Raum zur vorläufigen Unterbringung Verletzter und Erkrankter, auf allen Gruben und Hauptschachtreibern aber Verbandzeug vorhanden sein.

§ 125. An der Ortlichkeit, wo eine schwere Berunglückung eingetreten ist, soll nichts verändert werden, bevor nicht die Berginspektion die erforderlichen Erörterungen angefleht hat. Ausnahmen sind nur behufs Bergung des Berunglückten, sowie zum Zwecke weiterer Rettungsarbeiten, oder wenn es die Sicherheit des Grubenbetriebes erfordert, zulässig und auf Erfordern der Behörde gegenüber zu verantworten.

§ 126. Jeder Arbeiter hat bei vorkommenden Berunglückungen, soweit er dies ohne eigene Lebensgefahr tun kann, nach seinem besten Wissen sofort Hilfe zu leisten.

§ 127. Mutwilliges oder zweckloses Schreien und Lärmen, Banken und Tätlichkeiten in dem Tagegebäude, auf der Leiter (Fahrt) und in den unterirdischen Gängen sind verboten.

§ 128. Das Tabakrauchen in den Grubenräumen ist untersagt.

(1) § 129. Alle Arbeiter, die ihre Beschäftigung in die Nähe umgebender Maschinenteile führt, dürfen bei der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Teile sich dem Körper eng anschließen.

(2) Jeder Arbeiter hat sich in der Grube einer festen, aus hartem Leder oder Holz bestehenden Kopfbedeckung zu bedienen und nicht völlig unbekleidet, besonders aber nicht ohne Fußbekleidung seiner Arbeit obzuliegen. Niemand darf ohne Licht und ohne Feuerzeug einfahren.

§ 130. Den Arbeitern ist das unbefugte Betreten verlassener oder ungangbarer Grubenräume untersagt (§ 109).

(1) § 131. Jeder Arbeiter hat seinen Vorgesetzten von einer drohenden Gefahr für Personen oder für die Grube oder von sonstigen bedenklichen Wahrnehmungen sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Dies gilt auch für die Werkbeamten, sofern die von ihnen gemachten Wahrnehmungen von polizeilicher Wichtigkeit sind.

(3) An der den Werkbeamten der Behörde gegenüber obliegenden Anzeigepflicht, sowie an etwaigen weitergehenden rechtskräftig erlassenen Bestimmungen wird hierdurch nicht geändert.

Strafges.

(1) § 132. Wenn durch einen Unfall eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist oder daß nachträglich der Tod eintritt, so ist an die Berginspektion Anzeige zu erstatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn darüber, ob die von dem Unfall betroffene Person noch lebt oder unverletzt ist, Ungewißheit besteht, insbesondere wenn Rettungsarbeiten erforderlich sind, um den Tod oder die körperliche Beschädigung des Betroffenen zu verhüten.

(3) Die Anzeige hat sofort, bei Gefahr im Verzuge wenn möglich telegraphisch oder telefonisch, zu erfolgen. Nur wenn es sich um Körperverletzungen handelt, bei denen es zunächst ungewiß ist, ob sie eine längere als 72 stündige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben werden, kann die Anzeige bis zum 4. Tag nach dem Unfall verschoben werden.

(4) Die Anzeigenerstattung liegt in der Regel dem Betriebsunternehmer ob. Für ihn kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls dem Betrieb oder den Betriebsstätten, in dem sich der Unfall ereignet, zu-

leiten hatte, die Anzeige erstatten; bei Gefahr im Verzuge oder im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist ersterer zur Anzeigenerstattung verpflichtet. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer ist und ob ihm unmittelbar die Entlohnung der Arbeiter obliegt oder nicht.

(5) In nicht dringlichen Fällen wird die vorgedachte Anzeige durch die wegen der Unfallversicherung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1900 an die Berginspektion zu erstattende Anzeige (gelber Bordruck) ersetzt.

(1) § 133. Die Verpflichtung, Rettungsmaßregeln zu treffen, um den Tod oder körperliche Beschädigung noch lebender oder möglicherweise noch lebender Berunglückter zu verhüten, liegt dem Betriebsunternehmer ob. Dasselbe gilt von den etwa zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen.

(2) Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist hierzu derjenige verbunden, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsstätten, in dem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte.

(3) Die Besitzer benachbarter Gruben sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 134. Auf jeder Grube ist ein Heftbuch (Befahrungsbuch) zu halten, in das der behördliche Aufsichtsbeamte Tag und Ergebnis der von ihm vorgenommenen Befahrungen und Tagesbefahrungen einträgt. Sobald die im Heftbuche gegebenen Anordnungen ausgeführt und die darin eingetragenen Erinnerungen erledigt sind, hat der Betriebsunternehmer oder der hierzu besonders beauftragte Beamte dies unter Angabe des Datums und mit Namensunterschrift im Heftbuche sofort zu bemerken. Das Heftbuch ist auf Verlangen auch dem Vertreter der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen.

(1) § 135. In besonderen Fällen kann das Bergamt einem Betriebsunternehmer auf sein Verlangen von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Polizeivorschriften entbinden.

(2) Ohne vorherige Dispensation sind Ausnahmen von der Befolgung dieser Bestimmungen nur in Fällen der Not statthaft, wenn es sich um die Rettung von Menschen oder um die Befämpfung von Gefahren für den Bestand der Grube oder größerer Grubenabteilungen handelt. Solche Ausnahmen sind jedoch auf diejenigen Arbeitsräume oder Grubenabteilungen zu beschränken, für die sie augenblicklich unumgänglich notwendig sind.

§ 136. Sind in Notfällen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts Ausnahmen von der Befolgung der Allgemeinen Polizeivorschriften gemacht worden, so ist der Berginspektion von dem Befehlenden sobald als möglich Anzeige zu erstatten.

(1) § 137. Übertretungen der in gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen oder der nach ihrem Inhalte von den Unternehmern erläßenen bergamtlich genehmigten Sicherheitsvorschriften gehen nach § 8 der Verordnung vom 12. Mai 1900 (Besch. und Ordnungsblatt S. 256) Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen nach sich.

(2) Unberührt bleibt die Befugnis der Bergbehörde, im Einzelfalle besondere Verfügungen zu treffen und nötigenfalls bis zur Vernehmung des Erörterlichen die Einstellung des Betriebes der Grube anzuordnen. Unberührt bleibt ferner auch ihre Befugnis, zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsmittel anzuwenden und zu vollstrecken, sowie solchenfalls auf Kosten des Unternehmers die erforderlichen Veranaltungen selbst zu treffen und die hierzu nötigen Geldbeträge vorzuschußweise von ihm einzuziehen.

§ 138. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. April 1907 in Kraft.

Freiberg, den 24. August 1906.

Rönigliches Bergamt.

Dr. Freyßhmar.

7377

Römet.

Roman aus dem Amerikanischen.

Bearbeitet von H. Moriton v. Wellenthin.

22] (Fortsetzung zu Nr. 209.)

Nach aufmerksamem Suchen erschpähten sie wirklich eine Treppe, die in mannigfaltigen Windungen auf einen schmalen Raum hinter dem einen der Pylonen führte. Mehrere kleine, dunkle Kammern schlossen sich der Treppe an. Mit Hilfe weniger ausgebreiteter und abgedrückter Stufen gelangten sie auf das Dach des Tempels und von dort auf die oberste Plattform des Pylonen. Blate und Livingstone hatten sich entschlossen, den jungen Mädchen zu folgen. Wenige Minuten später betraten auch sie die Höhe.

„Nehmen Sie sich in acht, Fräulein Hamlyn,“ mahnte Blate, als Bell sich auf den äußersten Rand des Pylons wagte. „Sind Sie wirklich ganz schwindelfrei? Es wäre kein Spaß, von hier hinab zu stürzen in die Tiefe, glauben Sie nur.“

„Ich denke, ich würde überhaupt nicht fallen, wenn ich es selbst darauf anlegte, Hauptmann Blate. Mir ist, als wären mir Flügel gewachsen; ich könnte dem Vogel gleich aufsteigen in den blauen Ater hinein! Hier ist's herrlich! Komm, Gerty, gib mir die Hand; ich helfe dir hier hinauf. Aber sieh dich vor! Dein Hut! Es ist sehr windig.“

Der Blick von dieser Höhe war wunderbar. Sie sahen mitten hinein in die Glorie des Sonnenuntergangs. Feuige Lohes sprang am westlichen Himmel auf; rötlich erglänzte der Fluß; wie mit flüssigem Golde war die Wüste übergoßen. Dunkel-schwarz hoben sich die tiefen Schatten der Felsen ab. Die Wedel der hohen Palmen zu ihren Füßen hoben und senkten sich schwer im Abendwinde. Aus der Ferne drang gedämpft das melancholische Rauschen des Kataraktes herüber; der Schrei eines Nachtvogels unterbrach die tiefe Stille. Der Geist der Vergessenheit, der toten Einsamkeit senkte sich hernieder auf die leeren Tempel, auf das liebliche Elend.

„Katie hat recht; es ist nicht gemächlich hier oben“, unterbrach Gerty das gedankvolle Schweigen. „Herr Livingstone — Hauptmann Blate — wer von Ihnen hilft mir wohl die zerstörte Steintreppe hinunter?“

Ihr Blick galt Livingstone; doch Blate drängte sich eifrig heran.

„Ich gehe mit Ihnen! Kommen Sie!“

„Auf Wiedersehen also!“

„Gerty hätte Ihre Begleitung lieber gesehen, Herr Livingstone. Warum beilien Sie sich nicht?“ rief Bell lachend.

„Nun, erstens war es mein Wille, Sie nicht zu verlassen. Zweitens aber tue ich stets, was Sie wünschen. Und Sie geboten mir, bei Ihnen zu bleiben.“

„Ich habe kein Wort gesagt.“

„Worte sind oft überflüssig.“ Artur lehnte sich bequem an die Steinmauer. „Ich sah Sie in dem Augenblick, da Fräulein Campbell sprach, gerade an — als Sie in Kairo zum erstenmal bei der Tafel erschienen, beobachteten und kritisierten wir Sie natürlich gebührend und Frau Margarete erklärte, Sie hätten „sprechende Augen“. Habe ich also recht, daß Sie mich gebeten hatten, zu bleiben?“

„Wie lange ist das schon her! Damals verabscherte ich Sie!“

„Dann müssen Sie aber der Ehrlichkeit halber hinzufügen, daß Ihre Gefühle sich außerordentlich geändert haben.“

Bell lächelte. Ein tiefes Rot bedeckte ihr Antlitz.

„Meine Gefühle ändern sich letztlich ständig. Es muß wohl an Ägyptens eigenartiger Luft liegen. Früher glaubte ich fest an die Unwandelbarkeit meiner Überzeugungen. Jetzt aber?“

„Beständigkeit — dein Name ist Weib! Wissen Sie, eigentlich war es doch gar nicht hübsch von Ihnen, daß Sie mich in Kairo nicht lieben mochten. Sie aber gefielen mir schon damals. Ich hatte großes Vergnügen, wenn Sie sich bei Tische mit all Ihren anderen Nachbarn unterhielten. So wunderbar habe ich Sie seitdem nie wieder reden hören. Sind wir Ihnen zu gering?“

„Herr Livingstone, wenn Sie etwas begangen hätten, was Ihnen später in der Erinnerung sehr einsältig vorkäme — was würden Sie dann von jemand denken, der immer wieder darauf anspielt?“

„O, Sie wissen doch, ich bin nicht empfindlich. Ich habe selbst nichts dagegen, einer carafe frappees verglichen zu werden.“

„Das habe ich niemals gesagt! Wie konnte Goy bloß so etwas erzählen! Herr Livingstone, es tut mir so leid, daß —“

„Daß Sie es niemals gesagt haben? Nun, es paßt aber doch vorzüglich! Ich halte es für einen sehr guten Vergleich; — „unechtes Eis“, wissen Sie, „es ist nicht so kalt und nicht so —“ wie ging es doch weiter; ich hab's vergessen.“

„Ich bin sehr, sehr böse auf Goy. Und von Ihnen, Herr Livingstone, ist es auch nicht schön, über etwas zu sprechen, das gar nicht für Ihre Ohren bestimmt war.“

„Und denken Sie, gerade deswegen lag mir daran, Ihre Bekanntschaft zu machen. Wenn Sie auch noch so ungläubig drein blicken, es verhält sich so, glauben Sie nur. Bei offenem Fenster reden ist immer gefährlich, besonders aber am Nil. Ich weiß noch ganz genau: Ihr Vater und ich standen auf einer Sandbank, ungefähr zwanzig Schritte von dem Fenster Ihrer Kabine entfernt. Herr Hamlyn hatte mich gerade zum Essen eingeladen und ich wollte eben dankend ablehnen. Ich war in schlechter Laune; der Gedanke, in Damengesellschaft speisen und den Liebenswürdigen spielen zu müssen, erfüllte mich mit Schrecken. In demselben Augenblick vernahm mein Ohr diese treffliche Kritik meines Charakters. Ich sollte also an Bord der Dahabeah lediglich des Vergnügens halber kommen. So, jetzt ist mir wieder leicht ums Herz. Das Geheimnis bedrückte mich seit jener Stunde.“

„Wie konnte ich so etwas nur sagen! Es tut mir so unendlich leid. Ich weiß nicht, wie ich —“

„Ich bitte Sie, fassen Sie es um alles nicht tragisch auf. Bleiben Sie doch, Bell! Sie können unmöglich die Treppe erreichen, ehe ich Ihnen nicht Platz mache. Das ist aber vorläufig noch nicht meine Absicht. Bitte, setzen Sie sich wieder! Es ist für mich ein köstlicher Spaß, Sie zu reizen, bis Sie ärgerlich werden, Fräulein Hamlyn! Ihre Wangen glähen und Sie sehen so stolz und unnahbar aus wie eine erzürnte Göttin. Aber ich bin nicht empfindlich, wie ich schon bemerkte. Wollen Sie nicht Platz nehmen? So — ich danke Ihnen. Wovon wollen wir jetzt sprechen? Wissen Sie etwas Interessantes, Unpersönliches? Nicht wahr, zum Beispiel das Wetter. Haben Sie irgend etwas darüber zu bemerken? Es ist doch recht aufmerksam von der Vorkehrung, Ägypten nicht zivilisiert zu haben. Denken Sie, wenn man in diesem Lande Besuche machen müßte — und das Wetter hat sich doch seit Pharaos Zeiten nicht geändert!“

„Wiederbiths haben heute Gegenwind. Wie weit sie wohl sein mögen?“ sagte Bell, ihre Blicke folgten dem Laufe des Flußes. „Vermissten Sie Ihre Freunde nicht?“

„Lieben Sie Schmeicheleien, Fräulein Hamlyn? Ich

hoffe es, denn ich wüßte Ihnen eine hübsche Antwort zu geben.“

Bell sah auf.

„Im Ernst, ich vermisse die Merediths mehr, als ich dachte; ich habe Frau Margarete lieb gewonnen; sie ist wirklich liebenswert.“

„Frau Meredith besitzt Charakter“, sagte Artur dankendvoll. „Sie gefielen mir eine Zigarre? Danke sehr! Ich kannte sie schon, ehe Fred sie heiratete; sie ist eine feste, beständige Natur. Vielleicht etwas kalt; einige Leute halten sie für übertrieben reserviert. Aber in Wahrheit ist sie einfach wie ein Kind; eine der seltenen Frauen, die ein Mann sich zur Freundin wünscht. Dieser Zug raubt ihr vielleicht etwas von ihrer Weiblichkeit.“

„Warum? Das sehe ich nicht ein. Jede bedeutende Frau hat die Fähigkeit zur Freundschaft. Nur der Durchschnittsmensch kann das nicht verstehen.“

„Heute denke ich auch so. Darin ändert man bisweilen seine Ansichten. In Ihrem Alter — Sie wissen doch, ich bin hundert Jahre älter als Sie — haben Sie ganz recht, an die Beständigkeit aller Gefühle zu glauben; zum Beispiel nehmen Sie gewiß an, Ihre Freundschaft mit Fräulein Campbell sei für die Ewigkeit geschlossen.“

„Mit Gerty? Ich weiß nicht,“ sagte Bell zögernd. „Ich habe Gerty sehr lieb gehabt, sie mich auch. Aber in der letzten Zeit —“

„Fräulein Campbell kann sehr liebenswürdig sein, wenn sie will. Sie meint all' die netten Worte, die sie sagt — so lange sie sie eben sagt; daß ist ihr Zauber. Man kann auf Fräulein Campbell nie böse sein, was sie auch angeben mag. Oder darf man einem Chamäleon zürnen weil es beständig die Farbe wechselt?“

Sie ist ein glückliches Geschöpf, eben um dieser Leichtigkeit willen, mit der sie sich den Umständen anpassen vermag. Ich möchte sie fast beneiden.“ Ein Seufzer entfloß Bells Lippen.

Dann schwiegen beide. Der rosige Schein des Abends war verschwunden. Altersgrau lagen die Trümmernassen da. Festiger wehte der Wind. Er zerriff die leichten Wolken und trieb sie wie im Spiel dahin und dorthin. Die wunderbaren Gebilde entstanden und vergingen so schnell, daß das Auge kaum zu folgen vermochte.

Bell hatte dem bewegten Bilde längere Zeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt; plötzlich schlug Livingstones Stimme an ihr Ohr.

„Woran denken Sie, Bell?“

„Ich kann es Ihnen nicht sagen.“

„Auch wenn ich Sie bitte?“

„Selbst dann nicht.“

„Ich möchte es gern wissen; wollen Sie wirklich nicht?“

„Sie sind sehr neugierig, Herr Livingstone!“

(Fortsetzung folgt.)

Vollständige Reise-Ausrüstungen und sämtliche Lederwaren

Robert Kunze

Altmarkt-Rathaus und Prager Str. 30.

Größte Auswahl in nur soliden Fabrikaten vom einfachen bis feinsten Genre. 4183

Kunst und Wissenschaft.

Der älteste französische Schriftsteller, Philibert Kudebrand (geboren den 31. Dezember 1815) ist, beinahe 91 Jahre alt, vorgestern gestorben. Er war etwa in der Zeit von 1840 bis 1870 ein vielgelesener Mann, aber von seinen unzähligen Romanen ist heute wohl keiner mehr bekannt. Er hat an fast allen Pariser Blättern mitgearbeitet und alles, was in Paris von der Feder lebte, gekannt. Der ältere Dumas, Theophil Gautier, Gerard de Nerval, Heinrich Heine: alle sind seine Freunde gewesen. Er hat sie alle überlebt, und da ihm bis ins hohe Alter das Gedächtnis und die Lust zum Arbeiten treu blieb, so hat er noch in den letzten Jahren mehrere Bände literarischer Erinnerungen veröffentlicht. An der Einweihung des Grabdenkmals Heines auf dem Montmartre-Friedhof nahm er als letzter noch lebender persönlicher Freund des Dichters teil.

Musik. Felix Komowieski, der Berliner Komponist, der den Meyerbeer-Staatspreis von 4500 R. von der Königl. Akademie der Künste zweimal erhalten hat, vollendete eine dreistimmige Oper „Der Kompaß“ („La Boussole“), Dichtung von Sigbert Lenzing. Eingeleitet wird das Werk durch ein längeres Orchesteroratorium „Reise nach Castellito.“ Wie verläuft wird die Erstaufführung auf einem größeren Theater Frankreichs stattfinden.

Aus Madeira schreibt man: Auf der Reede von Funchal ist heute der Dampfer „Oldenburg“ des Norddeutschen Lloyd eingetroffen, der das deutsche Operettenensemble des Direktors Ferenczy vom Berliner Zentraltheater nach Argentinien bringt. Die Mitglieder befinden sich nach einer schönen Fahrt sämtlich sehr wohl. Nach der Ankunft in Buenos Aires, die voraussichtlich am 20. September erfolgt, sollen unter Leitung des Hrn. Adolf Klein dort, sowie in Rosario und Montevideo insgesamt etwa 70 Aufführungen stattfinden. Unter den Künstlern dieses Ensembles befindet sich auch Heinrich Werk, der frühere Heldentenor unseres Residenztheaters.

Theater, Konzerte, Vorträge.

Ritteilung aus dem Bureau der Königl. Hoftheater. Im Königl. Schauspielhaus wird morgen Donnerstags Schillers „Wilhelm Tell“ außer Abonnement aufgeführt. Die folgenden Rollen sind neu besetzt: Gertrud Stauffacher (Fr. Hill), Stauffacher (Fr. Dittmer) und Rudolf der Harz (Hr. Müller). — Sonntag, den 16. September geht Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ in Szene. Folgende Hauptrollen sind neu besetzt: Antonio (Fr. Dittmer), Lorenzo (Fr. Bierth), Lancelot Gobbo (Fr. Wehler). Ende dieses Monats, voraussichtlich Freitag, den 28. September, nachmittags 6 Uhr wird in der Striekerstraße wieder eine geistliche Musikaufführung stattfinden, die wie alljährlich von Hrn. Farrer Vogl zum Besten der Armen seiner Gemeinde, besonders der Alten unter ihnen, veranstaltet werden wird. Die Königl. Kammerorgelistin Frau Melanie Bauer-Riech (Garfe) sowie der Königl. Hofopernsänger Hr. Dr. v. Bary haben dafür, die Genehmigung der Generalintendantur der Königl. Hoftheater vorausgesetzt, bereits ihre Mitwirkung zugesagt.

Bücherei.

Sprachwissenschaft. Dieser Tage hatte der Unterzeichnete ein heiteres Erlebnis. Er las in der „Dresdner Montagszeitung“ eine Kritik seiner Besprechung einer dramatischen Dichtung, die in der vergangenen Woche im Königl. Schauspielhaus aufgeführt worden ist. Peter Squenz, der Verfasser dieser Gegenkritik, hat nicht nur das verschiedene anzusehen an den dramaturgischen Auffassungen des Unterzeichneten, sondern er (nämlich Peter Squenz) gefühlt sich auch darin, die Dg'sche Sprachbehandlung einer selbstverständlich absprechenden Würdigung zu unterziehen. Er zitiert aus der Dg'schen Besprechung u. a. folgenden Satz:

„Hätte er (der Dichter) darauf verzichtet, seinen Stoff mit den großen Geschichtsnissen aus der Zeit des Heilandslebens zu umdrängen, so würde er mit seiner Dichtung den Kunstfreunden statt einer seltsamen seiner freudigen Überraschung bereitet, der Kritik die Beurteilung seines Werkes nicht schwer, sondern leicht gemacht haben. So wie sie heute vor uns hintritt.“

Hier schiebt Peter Squenz die Frage ein: (die Beurteilung?), die sich wiederholt nach den Worten: „... sind ihre (der Beurteilung?) besten Bestandteile.“

An einem anderen Orte, der folgendermaßen lautet: „Die von Hrn. Oberregisseur Lewinger prachtnoll in Szene geführte Vorstellung des Werkes legte berechnetes Zeugnis von der Hingebung ab, mit der alle an ihm beteiligten Kräfte.“

Hier schiebt sich Peter Squenz zu folgender Frage veranlaßt: (an Herrn Lewinger? Aber Herr W. Dg's.)

Run liegt heute zur Besprechung vor dem Unterzeichneten die zweite Auflage der Prof. Dr. D. Weisföhen Schrift „Deutsche Sprach- und Stillehre“ (Verlag von W. G. Teubner, Leipzig; Preis 2 R.).

Auf der ersten Seite des Buches, in einem der ersten Sätze sagt Weisse von dem Sprachleben im allgemeinen:

„Schriftsteller und Dichter treten oft jahrzehntelang, mitunter zeitweilig mit der heimatischen Mundart in enge Verbindung; daher kann es nicht wundernehmen, daß ihre Rede-weise.“

Schon hier müßte Peter Squenzens Kritik an dem Weisföhen Buche beginnen, denn er würde, an den weiter oben mitgeteilten Beispielen aus der Schreibweise des Unterzeichneten betrachtet, fragen: (wesfen Rede-weise? die der Schriftsteller und Dichter? die der Mundart? die der Veräufung?), und da Weisse in seinem Satz fortführt:

„... bald mehr, bald weniger von dieser bestimmt wird.“

so würde Peter Squenz schon nach sechs Worten wiederum Anlaß zu der Frage haben: (von wem bestimmt wird? von der Mundart? von der Veräufung?). Er verlangt Klarheit des Ausdrucks vom Schriftsteller; diese Klarheit aber mangelt Hr. Dg. und da die aus dem Weisföhen Buche mitgeteilten Beispiele durchaus den Dg'schen gleichgeartet sind, süßlich wohl auch dem Germanisten Weisse. Er (nämlich Peter Squenz) besetzt diese Klarheit. In seiner eigenen Besprechung des Werkes, das ihn Hr. Dg. gegenüber so in allgemeinen *) und besonderen

Harnisch gebracht hat, liest man folgende Sätze: „Der reiche Jüngling von Karl Höpfer ist ein ernstes Drama. In zwiesäufigem Sinne ein Stück voll Verbeugung. Die Götterdämmerung einer neuen Weltanschauung. Viel überflüssige Meditation, aber überall tiefe Gedanken. In jedem Falle ein Dichter, der da spricht.“ Weisse urteilt in seinem Buche (S. 156) einer solchen „Aus-einanderfindung“ der Sätze gegenüber folgendermaßen: „Ein weiteres Erfordernis der schönen Darstellung ist die harmonische Gestaltung des Satzbaues. Gute Stilisten werden die Mitle gehalten zwischen langen Perioden und kurzen, abgerundeten Sätzen. Jene Unsitte kennzeichnet den Stil vieler Gelehrten, besonders Juristen früherer Zeit, die womöglich ganze Erkenntnisse in einem Satz abfassten; diese (Peter Squenz) wird hier fragen müssen: Wer? die Unsitte? die Gelehrten? die Juristen? die Erkenntnisse? Aber Herr Weisse!) die Darstellungsweise vieler Zeitungs-schreiber der Gegenwart.“ Und er (nämlich Weisse) führt als Beispiel für die leichtere Unsitte einige Sätze aus dem Bericht eines Berliner Blattes über Birchow's Leichenfeier an, die (Peter Squenz) muß auch hier wieder fragen: Wer? Die Unsitte? Die Sätze? Die Leichenfeier?) folgenden Wortlaut haben: „Dienstag mittags sah ich Birchow's Leichenzug. Dienstag abends las ich Berichte von der Feier. Jetzt umfängt ihn die Erde des Rathhäufers. Daß er sich nicht verbrennen ließ, versteht sich allenfalls bei einem so bedeutenden Schädelmesser. Er wollte eine Perspektive nicht verrateln. Wagt er nicht zu messen. Ihm lag unbekannt an der freien Unverschriftlichkeit des Materials. Darüber kein Wort.“ Zu dieser Form des Satzbaues bemerkt Weisse: „Daß dieser Unfug und Unschmack von den Unwissenden als moderner Stil gepriesen wird, ist ganz besonders betäubend.“ Darauf antwortet Peter Squenz Hrn. Prof. Dr. Weisse zweifellos: Ridendo corrigo mores.

Wenn Hr. Prof. Weisse wählt, daß sich der Unterzeichnete in der „Montagszeitung“ bereits einmal — damals allerdings nicht von Peter Squenz, sondern von Schnauz, einem der anderen beaufsichtigenden Rüssel aus ... Shakespeares Sommernachts-traum — ein ähnliches Kolleg über Sprachbehandlung gefallen lassen mußte wie das in dieser Buchbesprechung angeordnete, so würde er (nämlich Prof. Weisse) ihm (nämlich dem Unterzeichneten) vielleicht raten, Peter Squenz das Horazische Wort zu raten: notissimum ridiculi genus est, cum aliud expectamus, aliud dicitur; hic nobismet ipsis noster error risum movet — aber dieses an sich genügt wahre Wort würde der Wirkung zuwider sein, die der Unterzeichnete von der Durchsicht des Weisföhen Buches auf Peter Squenz erhofft. Müht er sich hierin, läßt Peter Squenz oder ein anderer der Mitarbeiter mit den häßlichen Namen der Rüssel aus der Shakespeareschen Komödie zum drittenmal Kritik an der Dg'schen Sprachbehandlung, so soll in der Tat jede andere Erwartung künftig von unserer Seite unterbleiben, so soll „unser eigener Irrtum und Lachen“ erregen.

Damit genug von Peter Squenz und seinem Sprachkolleg. Auch Leute, denen es noch empfiert um die Kenntnis der Tiefe und Schönheiten unserer Muttersprache zu tun ist, als an-scheinend den Sprachkünstlern der „Montagszeitung“, werden mit reichem Gewinn das vortreffliche Weisföche Buch lesen können. Der Unterzeichnete hat die erste Auflage des Schriftchens hingebungs-voll durchgelesen, und er wird mit demselben Eifer auch die zweite sich und seinem Stille zu-nutzen machen.

*) Auch über die dramaturgische Seite seines Auftrages ließe sich manches Wort mit Peter Squenz sprechen. Nicht aber das anti-kritische, sondern über das kritische Moment seiner Ausführungen. Wer damit würde sich Hr. Dg. auf ein Gebiet begeben, das zu betreten er sich nicht für berechtigt hält, weil er der Meinung ist, daß das Recht der Gedankenfreiheit dem Schriftsteller unter allen Um-fänden gewahrt bleiben muß.

Sport.

Berlin-Höppgarten, 10. September. I. Ermunterungs-Rennen. Staatspreis 6300 R. 1000 m. Hr. R. W. Behrens Reiton Wet (Cleminson) 1. Erlangshan 2. Da Plata 3. Tot: 145:10. Blap: 48, 64, 22:20. — II. Staaten-Biennial 1906/1906. Staatspreis 10000 R. 2000 m. Hr. R. Daniels Florida (K. Kulin) und Dr. Rendes Wetterwolke (Korb) 1. Höchst Hohenlohe-Ehringens Eudubia 3. Tot: 8:10, 23:10. Blap: 24, 38:20. — III. Staatspreis III. Klasse. 4500 R. 2600 m. Hr. R. Daniels Baron Riffi (O'Connor) 1. Reichsfuß 2. Phos-phor 3. Tot: 15:10. — IV. Omnium. Preis 10 000 R. 3000 m. Hr. P. Wallers Reichsfürst (W. Kulin) 1. Dra. Felix Simons Kassenstiel 2. Hr. E. v. Kroders Peru 3. Tot: 22:10. Blap: 146, 44, 88:20. — V. Staaten-Biennial 1906/1907. Preis 10 000 R. 1000 m. Hr. W. Hiehrichs p. p. c. (Korb) 1. Herren E. v. Rang-Buchhof u. R. v. Schmeider Julian 2. Hr. R. Daniels Blarich 3. Tot: 60:10. Blap: 38, 28, 30:20. — VI. Bodogel-Rennen. Preis 3000 R. 1600 m. Hr. R. Daniels Passe-partout (Korb) 1. Rönch 2. Goldwährung 3. Tot: 15:10. Blap: 22, 24:10. — VII. Verühigungs-Rennen: Preis 4000 R. 1400 m. Graf E. Kalfenbergs Erebia (Cleminson) 1. Panama 2. Darius 3. Tot: 65:10. Blap: 44, 36:20.

Volkswirtschaftliches.

Die Gesellschaft Gebrüder Unger, Aktiengesellschaft in Chemnitz beruft ihre 2. ordentliche Aktionärsversammlung auf den 10. Oktober nach Chemnitz ein. Auch für das zweite Geschäftsjahr wird wiederum eine Dividende von 10 % in Vorschlag ge-bracht. Als 4. Punkt steht auf der Tagesordnung der General-versammlung: Eventuelle Beratung und Beschlußfassung über die Er-höhung des Grundkapitals um 100 000 R. auf 600 000 R. In der nächsten tagungsordneten Sitzung des Aufsichtsrats der Dresdner Kählmehlmaschinenfabrik, Dresden, wurde vom Vorstand mitgeteilt, daß die Geschäftslage eine befriedigende und daß im ersten Halbjahr ein Mehrertrag von etwa 40 000 R. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres erzielt worden sei. Auch die Aus-sichten für die Zukunft seien nicht ungünstig, so daß für das laufende Jahr, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, eine an-gemessene Verzinsung des Aktienkapitals erwartet werden könne.

Der auf den 11. Oktober anberaumten ordentlichen General-versammlung der Konneburger Kammgarnweberei Franz Wör u. Weyer, Aktiengesellschaft in Konneburg (Saachen-Altenburg) wird auch ein Antrag auf Beschlußfassung über Annahme einer seitens eines Aktionärs vorgelegten Offerte zum Rückkauf von 250 000 R. Aktien zum Parikurs bez. im Annahmefalle die Verab-scheidung des Aktienkapitals um 250 000 R. auf 1 Mill. R. unter-breitet werden. Für das erste Geschäftsjahr verteilte die Gesellschaft auf 1 250 000 R. Kapital 4 % Dividende.

Wie aus das diese argentinische Konulat mittelst, sind in Buenos Aires im ersten Halbjahr 1906 167 496 Personen ge-landet, wovon 91 000 als Einwanderer bezeichnet sind. Darunter waren: Deutsche 985, Österreicher 2375, Ungarn 1300, Russen 11 289, Engländer 808, Schweizer 224.

Im Oktober d. J. stattfindende Verlosungen. Die Dresdner Filiale der Deutschen Bank macht im Ankündigungsteile der vorliegenden Nummer bekannt, daß der Prämienstift für die im Monat Oktober d. J. stattfindenden Verlosungen von Wertpapieren erschienen ist und Interessenten auf Wunsch an ihren Kassen zur Ver-lösung steht.

Berliner Börsenbericht vom 12. September. Die Börse zeigt zu Beginn größere Neigung zu Realisationen, die sich im Zusammenhang mit der matten Haltung der Auslandsbörse und auch auf die ungünstige Lage des Geldmarktes geltend machte. Im An-schluß an New York zeigen amerikanische Börsen wesentlich niedriger ein, da besonders in diesen Werten größere Haus-haltsträge vorliefen. Ebenso gingen Prinz Geinrichsbahn ziemlich um 1 1/2 % zurück. Deutsch-Luxemburger, Weltenfircher und Laura-hütte büßten um 2 % von ihrem gestrigen Kurs ein, Reichsanleihe war um 0,20, 1902er Ruffen um 0,16 niedriger. Im weiteren Ver-lauf war das Geschäft unerheblich bei geringer Belegung, die auf Londoner Meldungen zurückgeführt wurde. Täglich fließendes Geld 3 1/2 %.

W. F. B. Bremen, 11. September. Das Reichsmarineamt erteilte der Aktiengesellschaft „Weser“ in Bremen den Auftrag auf Verleihung eines neuen Minenlegers. Auf dieser Werft befindet sich auch der kürzlich vom Stapel gelaufene Minendampfer „Nautilius“ für die deutsche Kriegsmarine im Bau.

W. F. B. Glasgow, 11. September. In der schottischen und englischen Stahlrohrindustrie hat sich ein Verband für das Inlands- und das Exportgeschäft gebildet, der die Unterstützung der amerikanischen Produzenten hat.

W. F. B. New York, 11. September. Bei dem vom Eastern Yacht-Club in Wardlehead (Massachusetts) veranstalteten Dinner wurde ein Telegramm Sr. Majestät des Deutschen Kaisers versehen, in dem der Kaiser einen Preis für ein Internationales Regatta festsetzt, in Kiel für das Jahr 1907 aussetzt. Die Einzel-beiten sollen durch den Eastern Yacht-Club und den Kaiserl. Yacht-Club festgelegt werden.

Verkehrsnachrichten.

Die überaus reichliche Oligerrie in der sogenannten Lommahcher Pflanze hat die Sächsisch-Böhmisches Dampfschiffahrtsgesellschaft veranlaßt, bis auf Weiteres Dienstags, Donnerstags und Sonntags, also tags vor den Dresdner Hauptmarkttagen, auf der Strecke Niederlommahsch—Dresden ein besonderes Fracht-schiff verkehren zu lassen. Der betreffende Dampfer verläßt Dresden mittags 12 Uhr, legt nach Bedarf an allen Stationen bis Niederlommahsch an und fährt von Niederlommahsch nachmittags 4 Uhr wieder zurück, um noch abends in Dresden einzutreffen. Von Hoffagieren kann dieser Dampfer ebenfalls als außerplanmäßige Fahrgastgelegenheit benutzt werden.

Hamburg-Amerika-Linie. Savona, von Ostindien, 11. Sept. morgens 1 Uhr in Hamburg angel. Gallata, von New Orleans, 10. Sept. abends 10 Uhr 45 Min. in Hamburg angel. Brasilia 8. Sept. von Buenos Aires nach Montevideo abgeg. Pallanus, von Philadelphia, 9. Sept. abends 6 Uhr 25 Min. Scilly Passiert. Sardinia 8. Sept. in New Orleans angel. Prinz Sigis-mund 10. Sept. in Pernambuco angel. Höhe 10. Sept. in Karifik angel. Badenia 9. Sept. morgens 11 Uhr in Baltimore angel.

Letzte Drahtnachrichten.

Breslau, 12. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist um 12 Uhr 40 Minuten von Camenz kommend hier wieder eingetroffen.

Regen, 12. September. Heute morgen hatte das VI. Korps (rot) eine Stellung bei Dg's-Wahlstatt eingenommen und ging mit einem Teil seiner Kräfte gegen das blaue III. Korps vor, das östlich Regen stand, um eine Vereinigung dieses Korps mit dem von Westen her anrückenden blauen V. Korps zu verhindern. Das III. Korps schlug jedoch diesen Angriff ab, so daß die rote Partei, von beiden feindlichen Korps bedrängt, sich zurückziehen mußte.

Hamburg, 12. September. Die Hamburg-Amerika-Linie hat ihre gestern angekündigte Absicht, mit den Dampfern ihres arabisch-persischen Dienstes London anzulassen, wieder auf-gegeben, da ihr von den Agenten der englischen Konkurrenz-linie erklärt wurde, daß Hamburg in den Fahrplan der eng-lischen Rheeberei nicht aufgenommen werden soll.

Wien, 12. September. Der Wahlreformauschuss ist heute wieder zusammengetreten. Im Laufe der Verhandlungen be-tonnte Ministerpräsident Frhr. v. Bod die Unbedingtheit der Wahlreform und forderte die Mitglieder des Ausschusses auf, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit den Ausbau der Verfassung durchzuführen. Redner schloß mit der Bitte, in allseitiger und hingebungsvoller Arbeit dem Staate eine neue Zukunft und den Bürgern Österreichs ihr Recht zu geben. Nächste Sitzung morgen.

Paris, 12. September. Der „Agence Havas“ wird aus Tanger gemeldet, daß Kaiserin die Wäpfe, die das vom Waggen zur Errichtung eines Denkmals für Charbonnier eingeräumte Stück Land begrenzen, entfernen ließe. Die französische Gefandts-schaft hat eine Untersuchung beantragt.

Paris, 12. September. Nach Meldung des „Matin“ hat der Ministerrat beschlossen, das im August 1903 zu 5 Jahren Gefängnis verurteilte Ehepaar Humbert bedingungsweise frei-zulassen.

Paris, 12. September. Nach Blättermeldungen haben bei den Manövern Kundgebungen von Reservisten stattgefunden, die nahezu an Reiterei grenzen. Im Departement Drome hielten 500 Reservisten trotz Verbots der Behörden auf offener Straße eine Versammlung ab und mißhandelten zwei Unteroffiziere.

St. Petersburg, 12. September. Aber die bereits am 9. d. M. gemeldeten Unruhen in Rampschin, Gouvernement Saratow, wird amtlich noch folgendes bekannt gegeben: Der Kampf zwischen den Polizeimannschaften und den Revolutionären dauerte bis zum Abend und endete mit einem Mißerfolg der Aufstörer. Letztere hatten dabei 6 Tote und 40 Verwundete, verhaftet wurden 11 Mann. In der lutherischen Kirche wurde eine Bombe gefunden.

Roslaw, 12. September. Beim Heben des für das Denkmal Alexanders III. bestimmten 800 Kub schweren Steines-riffen die Ketten, wobei drei Arbeiter ums Leben kamen; vier wurden schwer verwundet.

Konstantinopel, 12. September. Meldung des Wiener R. R. Bureau. Am Sonntag überfiel eine 150 Mann starke griechische Bande das bulgarische Dorf Smilevo bei Konastir. Die Konfuln der Ententemächte, die sich dahin begaben, haben festgestellt, daß 12 Personen getötet und 8 Häuser nieder-gebrannt worden sind.

Balparaiso, 12. September. Starke Erdbeben wurden gestern abend und heute morgen hier verspürt. Die in Schrecken versetzte Bevölkerung floh auf die benachbarten Hügel.

Bori Said, 12. September. Der Dampfer „Bürger-meister“ mit den Reichstagsabgeordneten an Bord ist heute hier eingetroffen.



Dresdner Börse, 12. Septbr. 1906.

Table of stock prices for various companies and bonds, including Deutsche Staatspapiere, Stadt-Anleihen, and various bank shares.

Table of stock prices for various companies and bonds, including Deutsche Staatspapiere, Stadt-Anleihen, and various bank shares.

Table of stock prices for various companies and bonds, including Deutsche Staatspapiere, Stadt-Anleihen, and various bank shares.

Table of stock prices for various companies and bonds, including Deutsche Staatspapiere, Stadt-Anleihen, and various bank shares.

Table of stock prices for various companies and bonds, including Deutsche Staatspapiere, Stadt-Anleihen, and various bank shares.

Dresdner Bankverein. Leipzig, Dresden, Chemnitz. Aktienkapital: M. 21 000 000. Reserven: M. 2 900 000.

Table of interest rates and exchange rates for various banks and currencies, including Deutsche Reichsbank, Reichsbank, and various international banks.

Textual information regarding bank services, interest rates, and exchange rates, including details about the Dresdner Bankverein's operations and financial status.

140. Ziehungsliste der Königlichen Landrentenbank. September 1906.

Vorbemerkung. Die mit † bezeichneten Nummern betreffen mit Zahlungssperre belegte Landrentenbriefe. — Die Kapitale der Landrentenbriefe, deren Nummern mit * bezeichnet worden sind, werden nur gegen Vorlegung der an Stelle der ungültig gewordenen Originalpapiere ausgefertigten Duplikate gezahlt.

Landrentenbriefe, die in der 140. Ziehung am 4. September 1906 ausgelost worden sind und infolgedessen am 1. April 1907 fällig werden.

Lit. A zu 3000 Mark.			Lit. B zu 1500 Mark.									
90	9253	10815	1402	5007	6436	8668	9486	14187	16673	16861	18353	19842
92	9254	10816	1403	5008	6438	8682	9488	14188	16674	16862	18354	19843
94	9255	10818	1410	5013	6473	8683	9494	14190	16675	16875	18357	19847
95	9332	10972	1411	5015	6481	8685	9496	14191	16678	16876	18358	19854
98	9334	10977	1413	5017	6490	8687	9498	14193	16682	16877	18361	19861
390	9339	11022	1417	5020	6496	8691	14100	14195	16685	16880	18365	19863
393	9560	11028	1418	5022	8602	8692	14105	14196	16686	16882	18366	19864
394	9562	11029	1434	5023	8605	8693	14108	14197	16690	16884	18371	19867
395	9564	11460	1447	5029	8609	8696	14109	14199	16691	16885	18372	19868
397	9568	11462	1448	5031	8610	9400	14110	16602	16692	16886	18376	19869
1080	10184	11465	1450	5032	8613	9403	14113	16606	16695*	16888	18377	19872
1082	10185	11466	1457	5036	8616	9407	14114	16610	16698	16889	18379	19874
1083	10186	11803	1459	5039	8618	9410	14115	16613	16800	16893	18380	19876
1085	10188	11805	1469	5040	8620	9415	14117	16615	16803	16895	18382	19877
1086	10189	11806	1470	5044	8632	9418	14120	16616	16804	16896	18383	19878
1087	10221	11808	1477	5063	8635	9424	14137	16618	16805	16898	18386	19879
1301	10222	11843	1479	5065	8636	9425	14144	16619	16809	16899	18387	19881
1302	10228	11846	1483	5074	8637	9435	14148	16620	16812	18302	18393	19882
1305	10360	11882	1486	5078	8638	9436	14150	16623	16816	18305	18394	19889
1574	10362	11883	1490	5080	8639	9441	14155	16630	16820	18306	18395	19891
1579	10364	11937	1608	5081	8640	9444	14156	16633	16821	18311	18397	20203
2310	10365	11939	1614	5085	8641	9445	14159	16635	16826	18318	18398	20204
3287	10366	12087	1623	5086	8642	9447	14161	16636	16835	18323	18399	20222
3289	10750	12089	1626	5090	8643	9449	14165	16637	16837	18324	19801	20234
4157	10752	12100	1639	5091	8645	9453	14167	16641	16838	18329	19802	20239
4362	10755	12101	1644	5096	8647	9455	14168	16642	16839	18330	19807	20242
4363	10770	12102	1647	5097	8648	9456	14169	16649	16841	18331	19814	20243
8613	10777	12130	1679	6406	8652	9458	14170	16653	16843	18332	19818	20244
8614	10778	12135	1680	6413	8653	9463	14171	16654	16844	18333	19825	
8615	10811	12138	1682	6416	8655	9465	14172	16656	16851	18336	19826	
8618	10813		1692	6417	8657	9469	14179	16657	16853	18345	19828	
9252	10814		1694	6427	8658	9480	14181	16658	16854	18348	19830	
			5003	6431	8659	9481	14183	16661	16856	18350	19835	
			5004	6432	8662	9482	14184	16663	16858	18351	19840	
			5005	6433	8664	9485	14186	16670	16860	18352	19841	

100,10
144,95
131,25
98,50
98,10
70,80
145,00
243,40
215,00
85,00
205,00
127,75
400,75
225,75
212,00
185,75
155,25
134,25
127,80
175,25
213,00

Geiltes
Geld
im
Jahre
1906
alle
de, alle
Bank-
00 M.
Kauf-
2%
Geld-

II. Landrentenbriefe, deren Kapitale infolge Auslosung fällig geworden, aber noch nicht erhoben worden sind und deren Verzinsung von den beidemerkten Tagen ab aufgehört hat.

Lit. A zu 3000 Mark.		Lit. B zu 1500 Mark.									
Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am
250	1. 4. 1902	384	1. 10. 1902	4907	1. 10. 1904	8759	1. 4. 1906	13143	1. 10. 1903	18162	1. 4. 1906
386	" 1903	392	" "	4918	" "	9325	" 1903	13147	" "	18896	1. 10. 1903
868	1. 10. 1904	587	1. 4. 1905	4936	" "	9514	1. 10. 1905	13383	1. 4. 1906	19029	1. 4. 1905
4521	" 1906	648	" 1903	4973	" "	9558	" "	15067	" 1902	19418	1. 10. 1904
		1012	1. 10. "	6107	1. 4. 1905	9589	" "	15072	" "	19653	" 1905
		1041	" "	6178	" "	9755	" 1904	15177	" 1904	19654	" "
		1137	" 1905	7037	1. 10. "	10826	1. 4. 1906	15563	1. 10. "	20495	" "
		2386	" 1903	7038	" "	10873	" "	15596	" "	21002	" 1903
		2743	" 1905	7723	1. 4. 1906	10882	" "	15828	1. 4. 1891	22197	" 1904
		2790	" "	7725	" "	10892	" "	15844	" 1906	23206	1. 4. 1906
		3045	1. 4. 1904	7790	" "	10917	1. 10. 1902	16122	" 1902	23275	" "
		3092	" "	8239	" 1905	12879	" 1903	18109	" 1906		

Lit. C zu 300 Mark.		Lit. D zu 150 Mark.		Lit. E zu 75 Mark.		Lit. F zu 37 1/2 Mark.	
Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am	Nr.	fällig geworden am
3431	1. 10. 1889	24928	1. 4. 1898	93	1. 10. 1895	794	1. 4. 1889
6086	1. 4. 1887	28473	1. 10. 1899	479†	" "	1371	1. 10. "
15504†	1. 10. 1899	29225	" 1885	1969	" "	2094	" "
16525	" 1895	29431	" "	5788	" "	3413	1. 4. "
24248	1. 4. 1901			8155	" "	6026	1. 10. "
				8626	" "		
						545	1. 4. 1889
						1942	" "
						1961	1. 10. "
						4059	" "
						4641	" "
						4709†	1. 4. 1877
						5875	1. 10. 1889
						7154	" "
						7631	" "

III. Landrentenbriefe, die bei Rentenablösungen oder durch Verkauf erlangt und im Halbjahr 1. April bis 30. September 1906 amortisiert worden sind: Nichts.

IV. Landrentenbriefe, hinsichtlich deren das gerichtliche Aufgebotsverfahren anhängig gemacht worden ist: Nichts.

V. Landrentenbriefe, beziehentlich Erneuerungsscheine, die der unterzeichneten Verwaltung außerdem als abhandelt gekommen gemeldet worden sind:

Lit. C zu 300 Mark: Landrentenbrief Nr. 15504 (fällig geworden am 1. 10. 1899). — Lit. D zu 150 Mark: Landrentenbrief Nr. 479 (fällig geworden am 1. 10. 1895). — Lit. F zu 37 1/2 Mark: Landrentenbrief Nr. 4709 (fällig geworden am 1. 4. 1877).

Diese Listen liegen bei allen Bezirkssteuereinnahmen und bei den Ortssteuereinnahmen des Landes zu jedermanns Einsicht aus.

Die in Abteilung I und II aufgeführten Landrentenbriefe werden bei nachbezeichneten Stellen kostenfrei eingelöst:

- | | |
|--|--|
| Annaberg, Filiale der Sächsischen Bank. | Löbau, G. E. Heydemann. |
| Auerbach, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Marienbergr, Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| Bautzen, G. E. Heydemann. | Meerane, Filiale der Sächsischen Bank. |
| Borna, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Reichen, Königl. Hauptzollamt. |
| Chemnitz, Filiale der Sächsischen Bank. | Reustadt i. S., Reustädter Bank. |
| Dippoldiswalde, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Reusnitz i. B., Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| Döbeln, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Schah, Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| Dresden, Königl. Landrentenbank. | Pirna, Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| " Sächsische Bank, Schloßstraße 7. | Pflanzen, Filiale der Sächsischen Bank. |
| Eibenstock, Königl. Hauptzollamt. | " Vogtländische Bank. |
| Föbha, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Reichenbach, Filiale der Sächsischen Bank. |
| Frankenbergr, Vereinsbank. | Rochlitz, Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| Freiberg, Königl. Hauptzollamt. | Schandau, Königl. Hauptzollamt. |
| Glauchau, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Schwarzenbergr, Königl. Bezirkssteuereinnahme. |
| Grimma, Königl. Hauptzollamt. | Verbau, Sarfert & Comp. |
| Großenhain, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Wittau, Filiale der Sächsischen Bank. |
| Ramenz, Königl. Bezirkssteuereinnahme. | Zwickau, Ed. Bauermeister. |
| Leipzig, Königl. Lotterie-Darlehenskasse. | " Filiale der Sächsischen Bank. |
| " Filiale der Sächsischen Bank. | |

Dresden, am 4. September 1906.

Königliche Landrentenbank-Verwaltung.

Dr. Schroeder. Dr. Hedrich. Beyold.

Dresden, Druck von G. Heinrich.

1/2 - Kollige
Verlitt.
4 1/2 - 000
III. Auflagen
Kreit. 1898
- Bonn, alle
Verträge, alle
Ober. Bank-
noten -
1000 M.
1/2 - Kollige
1898
- St. Peter-